

LANDKREIS WÜRZBURG



LEITFADEN FÜR DIE EHREN- AMTLICHE FLÜCHTLINGSHILFE

im Landkreis Würzburg



Vorwort

In den letzten Jahren haben bereits zahlreiche Flüchtlinge im Landkreis Würzburg Zuflucht erhalten. Auch 2016 werden weiter Menschen Schutz und Asyl suchen. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich im Landkreis in ehrenamtlichen Helferkreisen organisiert, um die Geflüchteten in dieser Ausnahmesituation zu begleiten, sie willkommen zu heißen und ihnen zu Beginn im Lebensalltag zur Seite zu stehen.

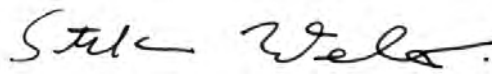
Um das wichtige Engagement der zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zu unterstützen, haben der Landkreis Würzburg und der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. viele wichtige Informationen rund um das Thema Flucht, Asyl und ehrenamtliche Begleitung zusammengestellt. Mit Hilfe des Leitfadens sollen die Arbeitsabläufe der Ehrenamtlichen vereinfacht, sowie konkrete Ansprechpartner und Unterstützer genannt werden, die bei speziellen Fragen weiterhelfen können und schließlich die Ehrenamtlichen konkret unterstützen.

Dieser Leitfaden ist im Dialog mit vielen Engagierten aus der Flüchtlingshilfe und Vertreterinnen und Vertretern von Ämtern und Beratungsstellen entstanden. Allen Beteiligten danken wir für ihre Unterstützung. Ein besonderer Dank geht auch an die Kitzinger Kreisrätin Angela Hufnagel und den Landkreis Main-Spessart, aus deren Handbüchern wir freundlicherweise die Grundstruktur und zahlreiche Textbausteine in diesen Leitfaden übernehmen durften.

Abschließend danken wir auch den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern in den Landkreisgemeinden, für die dieser Leitfaden entstanden ist: Ohne ihr Engagement wären die großen Herausforderungen der letzten Zeit nicht zu bewältigen gewesen.



Eberhard Nuß
Landrat
Landkreis Würzburg



Stefan Weber
Geschäftsführer des Caritasverband
für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.

Herausgeber:

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.
Randersackererstraße 25
97072 Würzburg

Redaktion:

Koordinationsstelle Flüchtlingshelferkreise im Landkreis Würzburg
E-Mail: t.goldmann@caritas-wuerzburg.org und s.hahn@caritas-wuerzburg.org
Telefon: 0931 38 659-118 und -119

Stand: 11. April 2016 – Zweite Auflage

Aktuellste Version zum Download unter:

www.landkreis-wuerzburg.de → Aktuelles → Asyl im Landkreis
Würzburg

www.caritas-wuerzburg.org → Download

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Der Leitfaden bildet nicht alle verfügbaren Informationen vollständig ab und muss in Teilen, auch aufgrund von Gesetzesänderungen, immer wieder aktualisiert werden. Wir sind daher immer offen für Hinweise und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.

Inhaltsverzeichnis

1	Betreuung von Asylsuchenden	1
1.1	Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche	1
1.2	Vernetzung der Ehrenamtlichen	3
1.3	Betreuung in dezentralen Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünften und Notunterkünften.....	4
2	Aufgabenbereiche der ehrenamtlichen Helfer.....	6
2.1	Hauswirtschaftliche Hilfestellung	7
2.2	Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)	7
2.3	Organisation von Sachspenden	8
2.4	Fahrradfahren lehren und Fahrradwerkstatt	9
2.5	Fahrdienste	9
2.6	Behördengänge / Schriftverkehr.....	10
2.7	Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung.....	11
2.8	Sprachunterricht.....	11
2.9	Vereinsarbeit.....	14
2.10	Freizeitgestaltung.....	15
3	Kinder und Jugendliche.....	17
4	Gesundheitsversorgung	21
5	Gewalterfahrungen geflüchteter Menschen	23
6	Beschäftigung	24
7	Sonstiges	26
8	Grundlagen zum Asylverfahren.....	28
8.1	Aufenthalt.....	30
8.2	Aufenthaltsstatus.....	31
8.3	Verfahren	32
8.4	Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld	32
9	Allgemeine Informationen und Links für Helfer	33
10	Verfahren nach einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling.....	35
10.1	Ausländerbehörde.....	36
10.2	Jobcenter	37
10.3	Krankenkasse	38
10.4	Eröffnung eines Bankkontos.....	38
10.5	Integrationskurs.....	39
10.6	Auszug aus der Unterkunft.....	41

	Inhaltsverzeichnis	
10.7	Familiennachzug	42
10.8	Migrationsberatung	44
11	Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung.....	46
12	Wichtige Anlaufstellen und Kontaktdaten (alphabetisch)	48
13	Hilfreiche, mehrsprachige Veröffentlichungen und Links für Asylbewerber	52

1 Betreuung von Asylsuchenden

1.1 Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche

Nachfolgend sind einige Tipps und Hinweise zusammengestellt, die vor allem die Ehrenamtlichen in der konkreten Arbeit mit den Asylbewerbern unterstützen sollen:

Keiner weiß, wie lange Flüchtlinge tatsächlich bleiben dürfen: Das Asylverfahren kann lange Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus haben nicht alle Flüchtlinge eine gute „Bleibeperspektive“, vor allem wenn sie aus als „sicher geltenden Herkunftstaaten“ stammen. Auch innerhalb von Notunterkünften können kurzfristig Umverteilungen stattfinden, auf die Helfer keinen Einfluss haben. Das ist für Ehrenamtliche vor allem beim Beziehungsaufbau und Vertrauensgewinn sehr schwierig. Machen Sie sich daher diese Tatsache bereits vor Beginn Ihres Einsatzes bewusst! Ihre Hilfe wird gebraucht, auch wenn sie für bestimmte Flüchtlinge nur zeitlich begrenzt ist. Auch die nachfolgenden Asylbewerber werden sich bestimmt sehr über Ihr Engagement freuen.

Fragen Sie nicht nach der Fluchtgeschichte: Hinter jedem Asylbewerber steht ein persönliches Schicksal, häufig verbunden mit einem Trauma. Auch das Interesse des Ehrenamtlichen an der Fluchtgeschichte ist verständlich. Durch aktives Nachfragen werden die Flüchtlinge jedoch möglicherweise wieder zurück in die belastende Situation versetzt. Schaffen Sie einfach Vertrauen, denn die Flüchtlinge erzählen dann häufig von sich aus. Achten Sie aber auch auf sich selbst und überprüfen Sie, ob Sie eine solche Fluchtgeschichte auch aushalten.

Verleihen Sie kein Geld, vermeiden Sie große Geschenke und geben Sie Ihre persönlichen Kontaktdaten nur weiter, wenn Sie dies wirklich wollen: Gerade beim Verleih von Geld oder bei Geschenken an einzelne Flüchtlinge, spielt der Gerechtigkeitsgedanke in der gesamten Unterkunft eine große Rolle. Hier kann bei Geschenken schnell Unmut entstehen und beim Geldverleih ist unklar, ob Sie Ihr Geld wieder zurückbekommen. Seien Sie auch vorsichtig mit der gutgemeinten Weitergabe Ihrer privaten Telefonnummer. Unbedarft können Ihre Daten auch unter den Asylbewerbern weitergereicht werden, so dass Ihr Telefon häufig genutzt wird.

Bitte führen Sie keine „Rechtsberatung“ durch: Die Asyl- und Ausländergesetze sind sehr kompliziert und unterliegen aktuellen Änderungen. Überlassen Sie die Beratung daher bitte den „Experten“ in den Beratungsstellen, damit keine Nachteile für das Asylverfahren entstehen. Darüber hinaus regelt das Rechtsdienstleistungsgesetz, dass bestimmte Beratungen nur ausgebildete Fachkräfte durchführen dürfen. Als Ehrenamtlicher sind Sie aber als Begleiter und Unterstützer bei Behördengängen ein großer Gewinn, da Sie den Asylbewerbern Sicherheit vermitteln.

Seien Sie nicht enttäuscht, wenn Ihre (Freizeit-) Angebote nicht angenommen werden: Als Ehrenamtlicher meint man es gut und bietet verschiedene Aktivitäten vom Kochkurs bis zum Fahrrad Reparieren an. Manchmal werden diese Angebote jedoch nicht oder nur sporadisch angenommen. Dies hat nichts mit „Undankbarkeit“ zu tun, sondern kann als Ursache haben, dass die Interessen der Asylbewerber einfach andere sind, als die der Ehrenamtlichen. Oder die Flüchtlinge fühlen sich von der großen Anzahl an Angeboten überfordert und möchten nach dem langen Fluchtweg einfach ihre Ruhe haben. Überlegen Sie mit den Asylbewerbern gemeinsam, ob und welche (Freizeit-) Angebote gewünscht und sinnvoll sind. Es ist auch in Ordnung, wenn Flüchtlinge Hilfsangebote gar nicht annehmen möchten.

Bitte nehmen Sie keine Originale bzw. sonstige Unterlagen der Flüchtlinge mit: Die Originaldokumente müssen immer bei den Asylbewerbern verbleiben, da es sich um offizielle Dokumente handelt, die z.B. auch der Personenidentifikation dienen und immer schnell zur Hand sein müssen.

Umgang mit kulturellen Unterschieden (Pünktlichkeit, Religionsfreiheit, Umwelt und Energie): Häufig entsteht Unmut, wenn Terminvereinbarungen zwischen Ehrenamtlichen und Asylbewerbern nicht eingehalten werden. Bitte entscheiden Sie selbst, wie tolerant Sie sein möchten, denn unsere „deutsche Pünktlichkeit“ gilt nicht auch zwangsläufig für andere Kulturen. Auch unser Bewusstsein des „Energiesparens“ und der „Mülltrennung“ haben wir von Kindesbeinen an gelernt. Hier hilft nur geduldiges Erklären ohne zu „Belehren“. Und schließlich gilt in Deutschland „Religionsfreiheit“ d.h. vor allem für Muslime gelten besondere Gebetszeiten oder religiöse Feste wie z.B. der Ramadan. Zeigen Sie sich offen und interessiert und beachten Sie diese kulturellen Gewohnheiten z.B. bei Terminvereinbarungen. Im Gegenzug gilt natürlich auch, dass Ehrenamtliche kulturelle Besonderheiten aus Deutschland erklären und zeigen dürfen ohne zu „missionieren“. Die verschiedenen Kulturen, Weltbilder und Handlungsweisen der Asylsuchenden und Ehrenamtlichen können ein Konfliktpotenzial bergen, das es im Helferkreis regelmäßig zu reflektieren gilt.

Generell gilt, den Flüchtlingen und Asylbewerbern „auf Augenhöhe“ zu begegnen: Gehen Sie respektvoll und ehrlich mit den Ausländern um (keine falschen Hoffnungen wecken) und akzeptieren Sie deren Selbstbestimmung. Lenken Sie den Blick auf Positives und versuchen Sie „neutral“, vor allem bei Streitigkeiten, zu bleiben. Seien Sie offen, wenn auch die Asylbewerber Ihnen etwas beibringen möchten.

Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen: Als Ehrenamtlicher ist man in der Regel in einem „lokalen Helferkreis“ organisiert, über den auch die Versicherung, normalerweise über die Kommune oder die Kirche, organisiert ist. Um tatsächlich mitversichert zu sein, muss man als Ehrenamtlicher „gelistet“ sein, d.h. fragen Sie vor Beginn Ihrer

ehrenamtlichen Tätigkeit in Ihrem Helferkreis vor Ort nach, wie die Hilfe für die Flüchtlinge organisiert ist bzw. melden Sie sich offiziell als Helfer. Wenn Sie nicht als Helfer registriert sind, kann es im eventuellen Versicherungsfall zu Schwierigkeiten kommen.

Geduld ist gefragt: Das Asylverfahren kann mitunter sehr lange dauern. Auch entsteht in den Flüchtlingsunterkünften häufig Unmut, wenn aufgrund beschleunigter Asylverfahren für einzelne Bevölkerungsgruppen Anerkennungsbescheide schneller zugehen, als für andere. Auch das häufige Nachfragen bei Behörden und Mitarbeitern der Ämter kann hier leider wenig bewegen. Unter Umständen kann dies die Arbeitsabläufe im Amt sogar verzögern. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Mögliche Infektionsgefahren? Insgesamt besteht nur ein geringes Infektionsrisiko, da die Asylbewerber bei ihrer Einreise nach Deutschland umfassend medizinisch untersucht wurden. Sollten Sie dennoch unsicher sein, lassen Sie vor Beginn Ihrer Tätigkeit Ihren Impfschutz nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission auffrischen. Die Einhaltung wichtiger Hygieneregeln versteht sich von selbst.

Achten Sie gut auf sich und Ihre Kräfte: Ehrenamtliches Engagement ist auch eine Frage der Zeit. Es findet vielfach neben Beruf oder der eigenen Familie statt. Darüber hinaus gilt es auch schwierige Situationen auszuhalten. Es ist hilfreich, sich mit den anderen Ehrenamtlichen im Helferkreis vor Ort regelmäßig auszutauschen und klar zu formulieren, wenn man in eine belastende Situation gerät. Auch gegenüber den schutzsuchenden Asylbewerbern können Sie als Ehrenamtlicher Grenzen aufzeigen und zu Hilfs-Anfragen auch klar „Nein“ sagen, wenn es aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht klappt.

1.2 Vernetzung der Ehrenamtlichen

Um die neue Situation gut bewältigen zu können, ist eine gelungene Vernetzung der Beteiligten unerlässlich. Im Landkreis Würzburg haben das Landratsamt und die Caritasverbände die Mittel für eine Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt.

Ehrenamtskoordination für die Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg

Sandra Hahn

Telefon: 01522 4306779

0931 38 659-119

E-Mail: s.hahn@caritas-wuerzburg.org

Tobias Goldmann

Telefon: 0172 7926928

0931 38 659-118

E-Mail: t.goldmann@caritas-wuerzburg.org

Die Mitarbeiter der Koordinationsstelle stehen den Ehrenamtlichen als zentrale Ansprechpartner gerne zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf an die fachlichen Experten. Weiter bündelt die Koordinationsstelle Informationen zum Themenfeld Asyl und gibt diese an die Helferkreise weiter. Für diesen Austausch ist es hilfreich, wenn sich pro Unterkunft / Ort ein oder zwei Personen bereit erklären, alle Informationen zu koordinieren und an die zuständigen Helfer weiterzuleiten. Andererseits sind diese Koordi-

natoren wichtige Ansprechpartner für die Koordinationsstelle oder bei ortsspezifischen Hilfsangeboten und Anfragen.

Regelmäßige Treffen der einzelnen Helferkreise fördern und erhalten die Gruppenidentität. Sie sind wichtig zum Kennenlernen, zur Planung, zur Reflexion und zum Erfahrungsaustausch. Ein organisierter Austausch auf Landkreis-Ebene ist angedacht und wird in Absprache mit den Helferkreis-Sprechern realisiert.

1.3 Betreuung in dezentralen Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünften und Notunterkünften

Nach ihrer Zeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Deutschland, werden die Asylbewerber auf dezentrale Unterkünfte oder Gemeinschaftsunterkünfte nach einem bestimmten Verteilerschlüssel aufgeteilt (circa 15% der Flüchtlinge werden Bayern zugeteilt, davon gehen wiederum circa 11 % nach Unterfranken).

Gemeinschaftsunterkünfte (GU) sind in der Regel leerstehende Gasthöfe, Kasernen oder Gewerbegebäude. Die Regierung von Unterfranken ist für diese Unterkünfte zuständig. Seit die Flüchtlingszahlen steigen, ist eine Unterbringung ausschließlich in GUs kaum mehr möglich und dezentrale Unterkünfte werden benötigt.

Dezentrale Unterkünfte (DU) werden im Gegensatz zu den Gemeinschaftsunterkünften von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben. Hierzu mietet der Landkreis z.B. Pensionen, leerstehende Gebäude und Wohnung in der Regel von Privatpersonen an. In dem zwischen Landkreis und Vermieter geschlossenem Mietvertrag ist geregelt, dass der Vermieter für Mobiliar und Geschirr zu sorgen hat, aber auch dass ein Putz- und Hygieneplan erstellt und eingehalten wird. Der Vermieter überprüft auch die Anwesenheit der Asylbewerber, verteilt die Post und informiert neue Bewohner über örtliche Einkaufsmöglichkeiten. Schließlich stellt der Vermieter sicher, dass regelmäßig „Einkaufsfahrten“ gewährleistet werden. In einigen dezentralen Unterkünften können je nach Einkaufsmöglichkeiten vor Ort auch Sachleistungen, z.B. Essenspakete an die Asylbewerber verteilt werden.

Notunterkünfte (NU) werden von der Regierung von Unterfranken und dem Landkreis Würzburg betrieben. Es gibt dauerhafte NUs und solche, die in einem kreisenden System für maximal acht Wochen errichtet und wieder abgebaut werden, um die Belastungen für die einzelnen Gemeinden möglichst gering zu halten. Neben staatlichen Immobilien werden dabei auch öffentliche Gebäude der Gemeinden und private Immobilien angemietet. Diese Unterbringung ist als kurzfristige Zwischenlösung gedacht, bis für die Betroffenen Plätze in dezentralen oder Gemeinschaftsunterkünften frei werden. Seit dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 ist auch die Verweildauer

in Notunterkünften stark angestiegen. Die Bewohner in Notunterkünften werden häufig durch Essenspakete und ein kleines Taschengeld versorgt.

Ehrenamtliche Unterstützung ist wichtig und kann unabhängig von der Unterbringungsform in Gemeinschaftsunterkünften, dezentralen Unterkünften oder Notunterkünften geleistet werden. Wichtig ist, dass die Ehrenamtlichen beim jeweiligen Träger der Unterkunft oder der Gemeinde bzw. dem Helferkreis „gelistet“ sind, damit der Versicherungsschutz greift.

2 Aufgabenbereiche der ehrenamtlichen Helfer

Viele ankommenden Asylbewerber haben zunächst ein grundlegendes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Sie brauchen aber auch Orientierung und Unterstützung für den Alltag. Die Ankommenden sind mit etlichen Einschränkungen und Anforderungen konfrontiert. Daher braucht es Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten vor Ort erklären. Da die möglichen Aufgaben für die Ehrenamtlichen sehr vielfältig sind, sollten innerhalb der Helferkreise verschiedene Aufgabengebiete gebildet werden. So kann sich jeder mit seinen Stärken und Fähigkeiten einbringen. Folgende Bereiche können gut von den Helferkreisen abgedeckt werden:

- Hauswirtschaftliche Hilfestellung
- Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)
- Organisation von Spenden
- Fahrradfahren lernen
- Fahrdienste
- Behördengänge / Schriftverkehr
- Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung
- Sprachunterricht
- Hausaufgabenhilfe
- Vereinsarbeit
- Freizeitgestaltung
- Unterstützung nach der Anerkennung (siehe auch Kapitel 10)

Je nach Gegebenheit vor Ort und den persönlichen Voraussetzungen der ankommenden Asylbewerber unterscheiden sich auch die Hilfsbedarfe im Einzelfall und von Ort zu Ort. Hier sind Sie als ehrenamtliche Helfer gefragt, ihre Angebote entsprechend zu gestalten und an sich ändernde Bedürfnisse anzupassen.

Auch aus der Art der Unterkunft ergeben sich unterschiedliche Hilfsbedarfe. Während die Menschen in Notunterkünften meist nur für wenige Wochen bis Monate vor Ort bleiben, werden die Bewohner der sogenannten dezentralen Unterkünfte voraussichtlich mehrere Jahre bleiben.

Wichtig: Jede Unterstützung der Asylbewerber sollte „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Vieles, was anfangs von den Helfern übernommen wird, sollte nach einer gewissen Zeit auch ohne sie klappen. Mit Fingerspitzengefühl sollte also die Selbstständigkeit der Asylbewerber gefördert und gefordert werden. Grundsätzlich sollten Helfer den Asylbewerbern auf Augenhöhe begegnen und Hilfe anbieten, aber nicht aufdrängen.

Gerade in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft in einer Unterkunft wünschen sich viele der Betroffenen zunächst einmal etwas Ruhe und Zeit um anzukommen. Es empfiehlt sich daher, zunächst langsam den Kontakt aufzubauen und nicht gleich mit einem vollen Unterstützungs- und Freizeitprogramm zu überfordern.

2.1 Hauswirtschaftliche Hilfestellung

Vielen Asylbewerbern ist der korrekte Umgang mit „deutschen“ Haushaltsgeräten nicht geläufig, eine erste Einweisung ist daher sehr wichtig: Wie funktionieren Waschmaschine, Trockner, Staubsauger usw.? Themen wie Mülltrennung, Energie- und Wassersparen sind meistens völlig unbekannt. Der vernünftige Umgang mit der Heizungsanlage und das Bewusstsein über Energieverbrauch sind häufig nicht vorhanden. Hier bedarf es eingehender Erklärung und Anleitung. Piktogramme können das Verständnis zusätzlich erleichtern, wie z.B. https://en.wikibooks.org/wiki/Refugee_Phrasebook / <http://www.refugeephrasebook.de/>

Bei regelmäßigen Besuchen in den Unterkünften können offene Fragen geklärt und Hilfestellung gegeben werden. Viele Asylbewerber sind dankbar, wenn sie mehr über unsere Lebensweise erfahren können.

2.2 Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)

Kommen Flüchtlinge neu in einen Ort, sollten sie so bald wie möglich bei einem Ortsrundgang die örtlichen Gegebenheiten und die wichtigsten Einrichtungen gezeigt bekommen. Wichtig sind vor allem sämtliche Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmittel, Bekleidung, Schuhe etc.). Erklärungen zu den vielfältigen Lebensmitteln und Waren sind meist sehr hilfreich. Gibt es im Ort selbst keine oder kaum Geschäfte, hilft es zu erklären, wo die nächsten Geschäfte sind und wie man dorthin kommt. Auch wo der nächste Arzt, Kindergarten, Schule etc. ist, sind wichtige Informationen. Bushaltestellen bzw. Bahnhöfe / Bahnhaltepunkte sind zu zeigen und die Grundlagen des öffentlichen Nahverkehrs zu erklären (Pflicht einer Fahrkarte, wo man sie erhält etc.).

Hier empfiehlt es sich auch eng mit dem Vermieter der Unterkunft zusammenzuarbeiten, da diese in der Regel mit dem Landratsamt vereinbart haben, obige Aufgaben zu übernehmen.

Günstiges und Gebrauchtes im Landkreis:

Die Tafeln im Landkreis sammeln Lebensmittel und verteilen sie an Bedürftige. Die Lebensmittel sind entweder überproduziert, vom Vortag oder kurz vor dem Verfallsdatum und werden von Firmen und Einzelpersonen gespendet. Die Asylbewerber müssen einen Antrag auf einen Tafelausweis bei der zuständigen Tafel stellen und benötigen dazu z.B. einen Sozialhilfebescheid. Die Asylbewerber sollten jedoch, bevor sie Leis-

tungen der Tafel in Anspruch nehmen, über das Konzept der Tafeln informiert werden, um Missverständnisse beim saisonalen Angebot oder dem Verfallsdatum zu vermeiden. Infos zu Ansprechpartnern und Adressen der Tafeln finden Sie unter

<http://www.tafel.de/die-tafeln/tafel-suche/adressenliste.html>

Gebrauchte Kleidung, Haushaltswaren, Spielzeug, Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte usw. findet man günstig in folgenden Sozialkaufhäusern:

Brauchbar

<http://www.brauchbarggmbh.de/verkaufsfilialen>:

BRAUCHBARs Sozialkaufhaus; Grombühlstraße 52; 97080 Würzburg

Telefon: 0931 230 098-60

LIMIT; Grombühlstraße 46, 97080 Würzburg

Telefon: 0931 230 098-60

HATWAS; Klingentorpassage - Tückelhäuser Straße 10; 97199 Ochsenfurt

Telefon: 09331 9 827-82

Pfundgrube; Ohmstraße 8; 97076 Würzburg

Telefon: 0931 2 704 907-0

Caritasladen

Koellikerstraße 5; 97070 Würzburg

Ansprechpartner: **Rita Markvart**

Telefon: 0931 38 659-135

E-Mail: caritasladen@caritas-wuerzburg.org

Website: <http://www.caritas-wuerzburg.org/einrichtungen/caritasladen>

Vermittlung über Beratungsstellen, wie z.B. die Migrationsberatung erforderlich

Fairkauf-Laden des Bayerischen Roten Kreuzes

Franz-Ludwig-Straße 6, 97072 Würzburg

Telefon: 0931 80 008-26

Website: www.brk.de/Unterfranken/Wuerzburg/angebote/fairkauf_kleiderladen

Eine aktuelle Übersicht über Einkaufsmöglichkeiten in der Stadt Würzburg gibt es unter www.einkaufen.wuerzburg.de.

2.3 Organisation von Sachspenden

Die Spendenbereitschaft der Bevölkerung ist hoch. Durch Spendenaufrufe und Mitteilungen im Gemeindeblatt und in sozialen Netzwerken sind benötigte Dinge meist schnell besorgt. Die Erfahrung zeigt, dass der Bedarf möglichst präzise beschrieben werden sollte, da sonst sehr viele Spenden eingehen und diese gelagert werden müssen.

Am besten läuft dies direkt über die jeweiligen Helferkreise. Eine zentrale Stelle für den Landkreis, die Spenden annimmt und weiterverteilt, gibt es nicht.

Grundsätzlich können Spenden bei den oben genannten Sozialkaufhäusern abgegeben werden. Auch viele Helferkreise / Gemeinden betreiben eigene Kleiderkammern. Meist empfiehlt es sich vor Übergabe der Spende kurz zu klären, ob und in welchem Umfang Spenden angenommen werden können.

Auch empfiehlt es sich, klar zu kommunizieren, für wen die Spenden sind. Werden beispielsweise Fahrräder der Unterkunft gespendet und sollen dort allen Flüchtlingen zur Verfügung stehen? Oder gehören die gespendeten Fahrräder einzelnen Bewohnern und können im Zweifelsfall bei einem Umzug auch mitgenommen werden?

2.4 Fahrradfahren lehren und Fahrradwerkstatt

Mobilität bedeutet für die dezentral im Landkreis untergebrachten Asylbewerber Unabhängigkeit und die Möglichkeit, ihr Leben selber zu organisieren (z.B. Einkäufe). Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind hoch, die Fahrpläne des ÖPNV nicht immer bedarfsgerecht. Ein Fahrrad ist in der Regel das erste und günstigste Fortbewegungsmittel. Es hat sich gezeigt, dass in den Orten ausreichend viele gebrauchte Fahrräder gespendet werden, wenn diesbezüglich ein öffentlicher Aufruf gestartet wird. Einige Asylbewerber müssen das Fahrradfahren erst lernen, die deutschen Verkehrsregeln sind den wenigsten bekannt.

Der ADFC München stellt Informationen zu den Verkehrsregeln für Fahrradfahrer in sechs Sprachen zum Download bereit unter: <https://www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/>

Neben dem Fahren an sich muss auch die Instandhaltung der Räder gelernt werden und die Verantwortlichkeit dafür, vor allem wenn sich mehrere Nutzer ein Fahrrad teilen. Für nötige Reparaturen brauchen die Asylbewerber vor Ort einen Ansprechpartner, oder entsprechendes Werkzeug.

2.5 Fahrdienste

Vor allem Fahrten zum Facharzt und zu Behörden sind nötig, in manchen Unterkünften aber auch zum Einkauf. Wird ein Fahrdienst im Ort organisiert, sollten sich verschiedene Freiwillige abwechseln, um die Belastung für den Einzelnen möglichst gering zu halten. Auch darf das Fahren nicht überhandnehmen. Hier gibt es verschiedene Lösungen. Um den Fahrten einen Wert zu geben, kann z.B. überlegt werden, Kilometergeld zu berechnen. Eine andere Möglichkeit ist, dass Helfer, die ohnehin zu bestimmten Zeiten eine bestimmte Strecke fahren, dies mitteilen und dann jeden, der zur kommunizierten Zeit bereit steht, mitnehmen.

Ziel sollte es sein, den Flüchtlingen eine erste Orientierung zu bieten und sie, wo möglich, nach einiger Zeit viele Wege möglichst selbständig mit Fahrrad und ÖPNV erledigen zu lassen.

2.6 Behördengänge / Schriftverkehr

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber meistens weder sprachlich noch inhaltlich verständlich. Das Begleiten bei Behördenangelegenheiten und der freundliche, kooperative Umgang mit den Mitarbeitern im Amt ist daher eine große Hilfe. Es hat sich als nützlich erwiesen, alle Aufenthaltsgestattungen der betreuten Asylbewerber vor dem Besuch im Amt zu kopieren, um so die Namen fehlerfrei übernehmen zu können. Die Erlaubnis zum Kopieren ist selbstverständlich vorher vom Asylbewerber einzuholen.

Um eine Verständigung zu ermöglichen wird zu Beginn meist eine Person benötigt, welche sowohl Deutsch als auch die Sprache des Asylbewerbers spricht. Da professionelle Dolmetscher für das Budget der Geflüchteten meist nicht erschwinglich sind, kommen hier in der Regel Ehrenamtliche, Freunde und Bekannte zum Einsatz. Benötigt der Asylbewerber einen amtlich vereidigten Dolmetscher, muss zwecks Kostenübernahme zuerst eine Genehmigung des Sozialamts eingeholt werden. Bei offiziellen Terminen werden die Kosten übernommen.

Die für die Betreuung von Asylbewerbern zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Soziales des Landratsamtes sind:

Landratsamt Unterkunftsbetreuung

(GEZ, Dolmetscher, Vermieterkontakt, Anmeldung in der Gemeinde, Schulanmeldung, Kindergartenanmeldung)

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Kai Fiedrich; Telefon: 0931 8 003-466; E-Mail: k.fiedrich@lra-wue.bayern.de

Thomas Steinrück; Telefon: 0931 8 003-112; E-Mail: t.steinrueck@lra-wue.bayern.de

Rainer Troll; Telefon: 0931 8 003-364; E-Mail: r.troll@lra-wue.bayern.de

Landratsamt Notunterkünfte

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Daniel Stein; Telefon: 0931 8 003-225; E-Mail: d.stein@lra-wue.bayern.de

Katja Jung; Telefon: 0931 8 003-114; E-Mail: k.jung@lra-wue.bayern.de

Rebecca Otto; Telefon: 0931 8 003-115; E-Mail: r.otto@lra-wue.bayern.de

Für die Asylbewerber wiederum sollte es genauso einen Ansprechpartner pro Unterkunft geben, an den sie sich umgehend wenden können, wenn sie Post erhalten. Oftmals ist ein schnelles Handeln erforderlich, um wichtige Fristen nicht verstreichen zu lassen.

Wichtig für die Helfer ist die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung einerseits, sowie Beratung in rechtlichen Fragen andererseits. Bedenken Sie, dass jeder rechtliche Rat eine grundlegende Weichenstellung für das weitere Leben des betreuten Asylbewerbers bewirken kann. Seien Sie also mit rechtlichen Aussagen grundsätzlich vorsichtig!

Rat und erste Hilfe erhalten Sie bei rechtlichen Fragen auch bei der **Flüchtlingsberatung der Caritas**. Die Berater haben Erfahrung mit den aufkommenden Fragestellungen, wichtigen Fristen und wissen, wann es ratsam oder erforderlich ist einen Anwalt einzuschalten:

Flüchtlingsberatung der Caritas

Röntgenring 3
97070 Würzburg

Nicole Gössl; Telefon: 0931 38 658-150; E-Mail: nicole.goessl@caritas-wuerzburg.de

Heribert Strykowski; Telefon: 0931 38 658-160;

E-Mail: heribert.strykowski@caritas.wuerzburg.de

Helena Weth; Telefon: 0931 38 658-151; E-Mail: helena.weth@caritas-wuerzburg.de

Da die Asylbewerber verständlicherweise jede Hilfsmöglichkeit in Anspruch nehmen, kann es auch vorkommen, dass Haupt- und Ehrenamtliche parallel tätig werden. Um sich unnötige Arbeit und im schlimmsten Fall doppelte Kosten zu ersparen, sollten Aktivitäten im Helferkreis und mit den Asylsozialberatern der Caritas abgestimmt werden.

Für die Rechtsberatung gibt es die rechtsberatenden Berufe, namentlich die Rechtsanwälte. Kontaktdaten finden Sie in den Gelben Seiten oder im Internet.

Daneben informiert und berät die Asylberatung von Amnesty International im Bezirk Unterfranken über das Asylverfahren und klärt über die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf. Für Notfälle ist die Asylberatung unter der Telefonnummer: 0175 1 253 224 zu erreichen.

2.7 Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung

Siehe Kapitel 4 „Gesundheitsversorgung“

2.8 Sprachunterricht

Siehe auch Kapitel 9.5. Integrationskurse für anerkannte Asylbewerber.

Für Asylbewerber, das heißt solange die Flüchtlinge noch nicht anerkannt sind, gibt es in Bayern von staatlicher Seite bisher nur vereinzelte Angebote für Deutschkurse. Und bei allen Kursen gibt es auch immer Personengruppen, die aufgrund ihrer Nationalität / ihres Aufenthaltsstatus keine bezahlbaren Angebote wahrnehmen können. Für diese Menschen und für alle anderen, die noch nicht in weiterführende Sprachangebote ein-

gebunden sind, ist es sehr hilfreich, ehrenamtlichen Sprachunterricht vor Ort anzubieten. Im Idealfall unterrichten mehrere Personen in Abstimmung eine Gruppe. Eine dieser Personen sollte jedoch den Unterricht koordinieren.

Es ist sinnvoll, den Unterricht regelmäßig an einem bestimmten Ort und stets zur gleichen Zeit stattfinden zu lassen. Ideal ist es, wenn der Unterricht durch pädagogisch vorgebildete Personen geleitet wird bzw. durch solche, die schon Erfahrung auf diesem Gebiet haben. Doch ebenso können auch „Laien“ durch Kontakte oder in Zusammenarbeit mit Erfahrenen diesen Dienst übernehmen.

Alle Schüler sollten zuvor eine Erklärung unterschreiben, dass sie regelmäßig teilnehmen bzw. sich bei wichtigen anderen Terminen vorher entschuldigen. Eine Anwesenheitsliste hilft bei Anträgen an eventuelle Geldgeber und vermittelt auch den Teilnehmern das Gefühl, dass ihre Anwesenheit wichtig genommen wird. Teilnehmer vom Unterricht auszuschließen ist das letzte Mittel, wenn es um sehr häufiges Fehlen geht bzw. wenn der Unterricht nicht ernst genommen wird. Nach Beendigung des Kurses sollten die Teilnehmer eine Bescheinigung erhalten, die die erfolgreiche Teilnahme bestätigt.

Tipp: Allgemein ist festzustellen, dass die Teilnehmerzahlen, sowohl bei ehrenamtlich geführten Deutschkursen, als auch bei Kursen durch einen Bildungsträger häufig stark zurückgehen. Die Flüchtlinge haben hierfür meist persönliche Gründe, wie z.B. Perspektivenlosigkeit. Seien Sie bitte nicht enttäuscht, sollten die Teilnehmerzahlen auch in Ihrem Kurs zurückgehen.

Der Unterricht sollte nach folgender Struktur ablaufen:

Begrüßung – Wiederholung (vorhergehende Lerneinheit) – neues Thema – Wiederholung (neue Lerneinheit) – Hausaufgabe – Verabschiedung

Für jede Stunde sollte ein ganz bestimmtes Thema behandelt werden. Erste Themen könnten sein: sich vorstellen – grüßen – Umgang mit Geld – einkaufen – Körper – Krankheiten (wichtig bei Arztbesuchen). Bekanntlich lernt man Sprache durch Sprechen. Deshalb sollte man vor allem bei Wiederholungsphasen denselben Wortlaut durch mehrere Schüler – am besten durch alle – nachsprechen lassen. Das Lesen einfacher Texte vermittelt richtige Sprachmuster und prägt eine richtige Aussprache der Wörter ein. Schreiben von Texten steht an nachrangiger Stelle, sollte aber nicht vernachlässigt werden. Endlose Texte sollten es jedoch nicht sein. Besser eignen sich Lückentexte bzw. kurze Frage- / Antworttexte.

Grundsätzlich dürfen die „Lehrer“ nicht zu viel verlangen, da die Flüchtlinge gerade am Anfang noch viel zu verarbeiten haben.

Kontakt zu Ehrenamtlichen mit Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge kann gerne über die Koordinationsstelle erfragt werden.

Förderung von Sprachkursen: Die lagfa bayern e.V. (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen) unterstützt Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Gefördert wird der Kurs, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. Minstdauer und Regelmäßigkeit). Mit der Pauschale können Sachkosten wie z.B. Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten und Raummieten gedeckt werden. Ein schriftlicher Antrag ist zu stellen bei der lagfa bayern e.V. Außerdem bietet die lagfa bayern e.V. kostenfreie zweitägige Schulungen und regelmäßige Austauschtreffen für ehrenamtliche Kursbetreuer an.

Kontakt:

Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen

www.lagfa-bayern.de

Kursmaterial:

Als erstes und preisgünstiges Unterrichtswerk hat sich das Buch „Ach so!“ vom Ibis-Verlag bewährt. Je nach Abnahmemenge kostet es zwischen 6,80 und 4,50 Euro, der Versand erfolgt kostenfrei. Information und Bestellung unter

www.ibis-ev.de/de/druckerei-2/ach-so

Ebenso bewährt hat sich das Workbook „Deutschkurs für Asylbewerber, Thannhauser Modell“ (Kosten 6,50 Euro), zu bestellen unter

www.deutschkurs-asylbewerber.de

Auch das Arbeitsmaterial „Willkommen! Die deutsche Sprache – erste Schritte“ von der Flüchtlingshilfe München hat sich sehr bewährt und kann in verschiedenen Sprachen kostenfrei im Internet heruntergeladen werden:

www.fluechtlingshilfe-muenchen.de

Weitere Unterrichtswerke sind in allen renommierten Schulverlagen erhältlich. Hier eine kurze Auswahl der Bücher, die positiv erscheinen:

- Cornelsen-Verlag, Lextra Übungsgrammatik ISBN 978-3-589-01598-6
- Persen-Verlag, Wortschatzübungen ISBN 978-3-9344-3617-7
- Klett-Verlag, DaF leicht ISBN 978-3-12-676250-2
- Hueber-Verlag, Schritte plus1, ISBN 978-3-19-011911-0
- Visuelle Wörterbücher, Covent Garden Verlag, auch arabisch

Die Aufzählung ist keine Wertung, erfahrungsgemäß bieten diese Materialien aber eine gute Startmöglichkeit. Weitere Verweise auf geeignete Unterrichtsmaterialien finden Sie auf der Internetseite der lagfa bayern e.V.:

www.lagfa-bayern.de/lagfa_bayern_d_projekte.htm

Die meisten Verlage verfügen auch über Audio-Medien, die den Unterricht abwechslungsreich machen und so die Schüler weiter motivieren.

Analphabeten: Eine Teilnahme am üblichen Sprachunterricht ist hier nicht sinnvoll. Alphabetisierungs-Kurse für anerkannte Asylbewerber und Migranten werden über die vhs Würzburg und die Kolping Akademie angeboten:

Volkshochschule Würzburg

Münzstraße 1

97070 Würzburg

Telefon 0931 35 593-0

Web: www.vhs-wuerzburg.info

E-Mail: info@vhs-wuerzburg.de

Kolping Akademie Würzburg

Kolpingplatz 1

97070 Würzburg

Telefon: 0931 41 999-114

Web: www.kolping-akademie-wuerzburg.de

E-Mail: akademie@kolping-mainfranken.de

2.9 Vereinsarbeit

Integration gelingt am besten, wenn Asylbewerber in die örtlichen Vereine eingebunden werden. Hier sollten die entsprechenden Vorstände angesprochen werden, um auszuloten, welche Möglichkeiten denkbar sind.

Der Bayerische Landes- und Sportverband (BLSV) hat eine pauschale Sportversicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber abgeschlossen, die an Angeboten der BLSV-Mitgliedsvereine teilnehmen. Die Asylbewerber müssen nicht gemeldet werden und benötigen keinen Mitgliedsstatus. Sollten die Flüchtlinge und Asylbewerber am Ligabetrieb oder Wettkämpfen teilnehmen, müssen sie als Mitglieder gemeldet werden. Sonst kann für sie keine Startberechtigung oder ein Spielerpass beantragt werden. Über diese Anmeldung sind sie dann ohnehin in der standardmäßigen Sportversicherung des BLSV versorgt. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

Sportunfälle sind der Sozialhilfeverwaltung anhand eines Unfallberichtes mitzuteilen. Es ist anzugeben, ob der Unfall unabsichtlich, grob fahrlässig oder vorsätzlich verur-

sacht wurde. Die anfallenden Kosten werden von der BLSV Versicherung abgerechnet. Im konkreten Bedarfsfall wendet man sich an

Vereinsservice des BLSV München

Christian Nißl

Telefon: 089 15 702-400

E-Mail: vsb@blsv.de

Web: www.blsv.de (Vereinsservice → Asyl und Sport)

Sind konkrete Projekte zur Integration von Zuwanderern im organisierten Sport angedacht oder gibt es sonstige Fragen, kann Thomas Kram weiterhelfen:

Programm „Integration durch Sport“ des BLSV München

Thomas Kram

Telefon: 0931 79 032-87

E-Mail: wuerzburg@sportintegration.de

2.10 Freizeitgestaltung

Gemeinsame Freizeitangebote fördern die Integration der Flüchtlinge, das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch zwischen den Kulturen. Am besten werden diese Freizeitangebote gemeinsam mit den Asylbewerbern geplant, vorbereitet und durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Angebote auch den Interessen aller Beteiligten entsprechen. Bewährt haben sich z.B. Spielenachmittage drinnen und draußen, gemeinsames Musizieren, kochen, backen, basteln, stricken, Fahrradausflüge, Kennenlernen des Waldes, Bauernhofbesuche im Ort usw.

Bei Ausflügen ist jedoch im Vorfeld zu klären, dass die Residenzpflicht der Flüchtlinge nicht verletzt wird (siehe auch Punkt 7.1).

Grundsätzlich muss im Helferkreis bei der Freizeitgestaltung bereits im Vorfeld besprochen werden, ob und in welchem Umfang sich die Flüchtlinge an den Kosten (vor allem bei Ausflügen, Fahrten, Eintrittsgelder usw.) beteiligen. Auch wenn Eintrittsgelder gespendet werden, kann eine Kostenbeteiligung seitens der Flüchtlinge sinnvoll sein, um eine gewisse Verbindlichkeit und Wertschätzung zu schaffen.

Ist ein Ausflug zum Schwimmen angedacht, muss man sich als Helfer bewusst sein, dass viele Flüchtlinge nicht richtig schwimmen können und auch die Baderegeln nicht kennen. Es muss also unbedingt abgeklärt werden, ob die Teilnehmer schwimmen können. Längerfristig kann dann auch überlegt werden, ob das Angebot eines Schwimmkurses in Frage kommt. Die DLRG hat darüber hinaus die wichtigsten Baderegeln in unterschiedlichen Sprachen übersetzen lassen:

Baderegeln der DLRG

Sicherheitshinweise zum Baden

Web: <http://www.dlrg.de/informieren/regeln/uebersetzungen.html>

Die Würzburger „Kultur-Tafel“ vermittelt kostenlose Eintrittskarten an Menschen mit geringem Einkommen und ermöglicht so die Teilnahme am kulturellen Leben in Würzburg. Auf der Homepage der Kultur-Tafel kann das Anmeldeformular ausgefüllt werden. Zusätzlich muss man angeben, an welchen Kulturangeboten man interessiert ist (z.B. Kino, Theater, Museen, Führungen, Musik, Tanz...). Sobald eine Karte für die im Vorfeld angegebenen Kulturangebote frei ist, wird man telefonisch von der Kultur-Tafel informiert. Die Karte ist dann beim Veranstalter hinterlegt und muss direkt am Tag des Kulturangebotes abgeholt werden. Auch für eine (ehrenamtliche) Begleitperson liegt dann eine Karte bereit.

Kultur-Tafel-Würzburg e.V.

Friedrich-Ebert-Ring 27c

97072 Würzburg

Telefon: 0931 32 099 667

E-Mail: info@kulturtafel-wuerzburg.de

Web: www.kulturtafel-wuerzburg.de

3 Kinder und Jugendliche

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Asylverfahren, die ohne Begleitung der Eltern oder eines anderen sorgeberechtigten Erwachsenen einreisen, werden zunächst von dem zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Hier wird das Alter der Jugendlichen festgestellt und geprüft, ob sie tatsächlich alleine reisen oder eine Familienzusammenführung in Betracht kommt. Anschließend werden sie nach Ihrer Ankunft innerhalb von 14 Tagen bundesweit verteilt. Nach der Verteilung wird der Jugendliche dann wiederum erneut vom zuständigen Jugendamt (Landkreis) in Obhut genommen, das den Jugendlichen entweder bei geeigneten Personen, also z.B. in einer Pflegefamilie oder stationär unterbringt. Während der Inobhutnahme wird ein Vormund für den Jugendlichen gestellt und der Aufenthaltsstatus geklärt. Der Vormund ist für den Jugendlichen sehr wichtig, da nur der Vormund für den Jugendlichen den Asylantrag stellen kann. Bei der Anhörung zum Asylantrag wird der Jugendliche von seinem Vormund begleitet. Darüber hinaus werden bei der Entscheidung zum Asylantrag auch kinderspezifische Fluchtgründe, wie z.B. Zwangsverheiratung, Kindersoldat berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den unbegleiteten Minderjährigen erhalten Sie über:

Landratsamt Würzburg - Unbegleitete Minderjährige

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Verena Pappenberger; Telefon: 0931 8 003-853; E-Mail: v.pappenberger@lra-wue.bayern.de

Kinder im Vorschulalter: Kinder von Asylbewerbern haben die Möglichkeit eine Kinderkrippe bzw. einen Kindergarten zu besuchen, sobald sie mit ihren Eltern die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und in eine dezentrale oder Gemeinschaftsunterkunft ziehen. Voraussetzung ist, dass das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.

Landratsamt Würzburg

Unterkunftsbetreuung, Schulanmeldung, Kindergartenanmeldung

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Kai Fiedrich; Telefon: 0931 8 003-466; E-Mail: k.fiedrich@lra-wue.bayern.de

Thomas Steinrück; Telefon: 0931 8 003-112; E-Mail: t.steinrueck@lra-wue.bayern.de

Rainer Troll; Telefon: 0931 8 003-364; E-Mail: r.troll@lra-wue.bayern.de

Die Kindergartengebühren werden auf Antrag übernommen:

Landratsamt Würzburg

Übernahme von Kindergartenbeiträgen und Krippenbeiträgen

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Simone Benkert (Buchstaben E, I, J, K, L, T, W, X); Telefon: 0931 8003-393

Maritta Fries (Buchstaben A, B, C, D); Telefon: 0931 8003-391

Manuela Michel (Buchstaben Q, S, O, P, R); Telefon: 0931 8003-390

Irina Schleicher (Buchstaben F, G, H, M, N, U, V, Y, Z); Telefon: 0931 8003-241

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche: Kinder bis zum 16. Lebensjahr sind schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt erst sechs Monate nach der Ankunft in Deutschland bzw. ab dem Umzug in eine dezentrale Unterkunft. In Ausnahmefällen müssen auch Kinder, die in Notunterkünften untergebracht sind, ebenfalls die Schule besuchen. Viele Grund- und Mittelschulen bieten bereits sogenannte Übergangsklassen für Asylbewerberkinder an, die die deutsche Sprache noch nicht oder noch nicht ausreichend beherrschen. Hier sollen sie durch den möglichst schnellen Spracherwerb, schnell integriert werden und danach die Regelklassen besuchen. Eine aktuelle Liste der Übergangsklassen in den Gemeinden ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken zusammengestellt:

www.regierung.unterfranken.bayern.de/regbezirk/02527/index.html

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob die Kinder auch an der Mittagsbetreuung teilnehmen dürfen, falls diese an der Schule vorhanden ist.

Ansprechpartner für die Schulanmeldung ist das Landratsamt Würzburg:

Landratsamt Würzburg

Unterkunftsbetreuung, Schulanmeldung, Kindergartenanmeldung

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Kai Fiedrich; Telefon: 0931 8003-466; E-Mail: k.fiedrich@lra-wue.bayern.de

Thomas Steinrück; Telefon: 0931 8003-112; E-Mail: t.steinrueck@lra-wue.bayern.de

Rainer Troll; Telefon: 0931 8003-364; E-Mail: r.troll@lra-wue.bayern.de

Berufsschulpflichtige Jugendliche (16-21 Jahre): Um den jugendlichen unbegleiteten oder begleiteten Flüchtlingen und Asylbewerbern eine berufliche Perspektive zu ermöglichen, gibt es ein- bis zweijährige Berufsvorbereitungen an Berufsschulen. Zunächst treten die Jugendlichen in ein Berufsintegrationsjahr (BIJ/V) ein, in dem neben einer beruflichen Orientierung auch das intensive „Deutsch lernen“ im Vordergrund steht. Das zweite Berufsintegrationsjahr (BIJ) widmet sich verstärkt der Berufsvorbereitung. Eine aktuelle Liste der Berufsvorbereitungsklassen ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken zusammengestellt:

www.regierung.unterfranken.bayern.de/regbezirk/02527/index.html

Der Paritätische Gesamtverband und die Deutsche Industrie- und Handelskammer haben jeweils weiterführende Informationen über den Zugang zu Berufsausbildung und Leistungen der Ausbildungsförderung zusammengestellt.

Die Broschüren stehen unter

<http://www.migration.paritaet.org/fluechtlingshilfe/arbeitshilfen/> bzw.

<http://www.dihk.de/presse/meldungen/2016-01-08-dihk-leitfaden-fluechtlinge>

zum freien Download zur Verfügung.

Auch mit und für junge Flüchtlinge kann man sich ehrenamtlich engagieren. Als Ehrenamtlicher sollte dies aber gut mit der Einrichtungsleitung (vor allem bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) oder dem Helferkreis bzw. mit den Eltern der Flüchtlingskinder abgesprochen werden.

Der Bezirksjugendring Unterfranken bietet Beratungs- und Fördermöglichkeiten für Verbände und Personen, die sich im Jugendbereich engagieren möchten. Darüber hinaus werden über die Jugendbildungsstätte Unterfranken auch speziell Fortbildungen und Tagungen für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen angeboten.

Bezirksjugendring Unterfranken

Berner Straße 14

97084 Würzburg

Telefon: 0931 60 060-500

E-Mail: christian.guendling@jugend-unterfranken.de

Web: www.jugend-unterfranken.de

www.fluechtlinge-werden-freunde.de

Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche: Wenn Geflüchtete Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten, können sie bis zum Alter von 25 Jahren im Rahmen des Gesetzes zur „Bildung und Teilhabe“ zusätzlich Leistungen erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kinder und Jugendlichen einen Kindergarten, eine Schule oder eine Berufsschule besuchen. Der Antrag auf Bildung und Teilhabe wird je nach Leistungsbezug direkt beim Sozialamt/Asylbetreuungsstelle bzw. dem Jobcenter gestellt und zwar bevor die Leistung in Anspruch genommen werden soll.

Über das „Bildung und Teilhabe“-Paket können z.B. folgende zusätzliche Leistungen gewährt werden:

- Teilnahme an Schulausflügen und Klassenfahrten, auch Kindergartenausflüge

- Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf (Büchertasche, Sportbekleidung, Schreibmaterial...)
- Schülerbeförderung (vorrangig ist hier jedoch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs)
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Kindergarten und Schule (ein Eigenanteil von 1,- Euro pro Kind muss durch die Eltern entrichtet werden)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (z.B. Vereinsbeiträge, Musikunterricht...)

Die Anträge zur „Bildung und Teilhabe“ können in den jeweiligen Kindergärten und Schulen der Flüchtlingskinder erfragt oder online ausgedruckt werden:

Internet (www.landkreis-wuerzburg.de → Politik & Behörde → Fachbereiche und Personal → Jobcenter).

Erhalten die Geflüchteten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz muss der Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ im Sozialamt/Asylbetreuungsstelle eingereicht werden:

Landratsamt Würzburg – Auszahlung Asylbewerberleistungen

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Sabrina Blättner; Telefon: 0931 8 003-483

Birgit Dürr; Telefon: 0931 8 003-162

Kai Fiedrich; Telefon: 0931 8 003-466

Arabella Fischer; Telefon: 0931 8 003-116

Simone Hartel; Telefon: 0931 8 003-303

Anja Nicola; Telefon: 0931 8 003-161

Erhalten die anerkannten Flüchtlinge Leistungen des SGB II bzw. Hartz IV muss der Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ im Jobcenter eingereicht werden:

Landratsamt Würzburg – Jobcenter – Bildung und Teilhabe

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Bastian Kopala; Telefon: 0931 8 003-386

Tanja Kunz; Telefon: 0931 8 003-237

Teresa Mark; Telefon: 0931 8 003-287

4 Gesundheitsversorgung

Alle Flüchtlinge erhalten in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine ärztliche Untersuchung in deren Rahmen auch Impfungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Erstuntersuchungen sollten die Flüchtlinge auch nach der Umverteilung in andere Unterkünfte mit sich führen.

Wichtig: Bei der Begleitung der Asylbewerber zu Ärzten durch einen Ehrenamtlichen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Informationen rund um die Gesundheit nur nach Absprache mit dem Flüchtling weitergegeben werden dürfen. Es ist wichtig, die Privatsphäre der Menschen zu schützen.

Benötigt ein Asylbewerber nach der Erstuntersuchung ärztliche Hilfe, muss zunächst ein **Kranken- oder Zahnbehandlungsschein** beim Sozialamt des Landratsamtes besorgt werden, da der Asylbewerber noch nicht über eine Krankenversicherungskarte verfügt. Dazu meldet der Asylbewerber beim Betreuer seiner Unterkunft, dass er eine ärztliche Behandlung benötigt. Der Betreuer hat die Aufgabe, für den Asylbewerber einen Termin beim Arzt zu vereinbaren und dies an die Asylbetreuungsstelle des Landratsamts zu melden. Das Landratsamt verschickt die Krankenscheine dann direkt an den behandelnden Arzt. Stellt der Hausarzt eine Überweisung an einen Facharzt aus, so ist diese beim Landratsamt einzureichen. Für den Facharzt wird ein neuer Krankenschein ausgestellt. Pro Quartal ist ein neuer Krankenschein notwendig.

Landratsamt Würzburg – Ausgabe Krankenscheine

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Waltraud Baumeister; Telefon: 0931 8 003-442; E-Mail: w.baumeister@lra-wue.bayern.de

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzen, aber auch die Versorgung mit Medikamenten, amtlich empfohlene Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Risikopatienten übernommen, d.h. Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit.

Auch **Zahnbehandlungen** wie z.B. Karies-, Wurzel- und Schmerzbehandlungen werden ohne Einschränkung geleistet. Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, wenn dies „im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist“.

Bei akuten Problemen können die Asylbewerber jederzeit ein **Krankenhaus** aufsuchen, ohne dass im Vorfeld ein Krankenbehandlungsschein benötigt wird. Idealerweise sollte dies jedoch auch mit dem Betreuer der Unterkunft abgeklärt werden. Dieser kann im Notfall auch einen Notarzt verständigen.

Für **Schwangere** werden die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen, die Entbindungskosten, sowie die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme übernommen. Auch die Vorsorgeuntersuchungen U1 – U12 für die Kinder werden übernommen. Die Schwangerenberatungsstellen in Würzburg bieten darüber hinaus Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten an:

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie

Theaterstraße 17
97070 Würzburg
Telefon: 0931 4 044 855
E-Mail: ebz.ssb@diakonie-wuerzburg.de
Web: www.ssb-wuerzburg.de

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Würzburg

Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon: 0931 8 003-660
Web: www.schwanger-in-wuerzburg.de

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen von pro familia

Semmelstraße 6
97070 Würzburg
Telefon: 0931 460 650
E-Mail: wuerzburg@profamilia.de
Web: www.profamilia.de/wuerzburg

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im SkF

Augustinerstraße 3
97070 Würzburg
Telefon: 0931 13 811
E-Mail: ksb.wue@skf-wue.de
Web: www.schwanger.skf-wue.de

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Ratgeber „Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland“ in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Paschtu und Kurdisch veröffentlicht. Er informiert Asylbewerber über die wichtigsten Grundzüge des deutschen Gesundheitssystems, Impfungen, Erstuntersuchungen und das Verhalten bei einer Erkrankung:

<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2016/160115-ratgeber-gesundheit-fuer-asylsuchende-in-deutschland-veroeffentlicht.html>

5 Gewalterfahrungen geflüchteter Menschen

Viele geflüchtete Menschen sind von Folter- und Gewalterfahrungen, Verfolgung und der langen Flucht traumatisiert. Darüber hinaus erleben vor allem viele Frauen und Mädchen auf der Flucht sexualisierte Gewalt. Diese Erlebnisse können bei den Betroffenen soziale, psychische und körperliche Folgen haben, die sich in Angst, Depressionen, Psychosen o.ä. äußern können. Um diese Traumata zu verarbeiten, ist es für die Geflüchteten von großer Wichtigkeit, dass sie sich stabilisieren und ein Gefühl der Sicherheit zurückgewinnen. Hierzu können auch engagierte Helfer im Kontakt mit den Geflohenen beitragen. Wichtig ist jedoch auch, dass Sie sich als Ehrenamtlicher nicht überfordern und gut auf Ihre eigenen Kräfte achten.

Die Frauenrechtsorganisation medica mondiale e.V. hat hilfreiche Tipps für Ehrenamtliche für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zusammengefasst:

<http://tinyurl.com/tipps-fuer-ehrenamtliche>

Wichtig: Wenn Sie als ehrenamtlicher Helfer, bei den von Ihnen begleiteten Flüchtlingen ein „Trauma“ oder „Gewalterfahrungen“ vermuten, empfiehlt es sich professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Folgende Beratungsstellen dienen als Ansprechpartner:

Amt für Jugend und Familie, Landkreis Würzburg

Telefon: 0931 8 003-395

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg

Telefon: 0931 38 669 000

Evangelisches Beratungszentrum für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen Würzburg

Telefon: 0931 305 010

Frauenhaus der AWO in Würzburg

Telefon: 0931 619 810

Frauenhaus des SkF in Würzburg

Telefon: 0931 4 500 777

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Beratung auch in unterschiedlichen Sprachen (z.B. persisch, arabisch, englisch, russisch...)

Telefon: 08000 116 016

Krisendienst Würzburg (Hilfe bei Suizidgefahr)

Telefon: 0931 571 717

Wildwasser Würzburg e.V. (Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen)

Telefon: 0931 13 287

Gleichstellungsstelle Landkreis Würzburg

Telefon: 0931 8 003-404

6 Beschäftigung

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung d.h. solange ihr Anerkennungsbescheid als Flüchtling noch nicht vorliegt, dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Danach ist eine Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet. Zwischen dem 4. und 15. Aufenthaltsmonat schaltet die Ausländerbehörde automatisch die Arbeitsagentur zur **Vorrangigkeitsprüfung** ein, d.h. EU-Ausländer und Deutsche haben Vorrang bei der Besetzung des Arbeitsplatzes. Ab dem 16. bis zum 42. Aufenthaltsmonat muss die Erwerbstätigkeit ebenfalls von der Ausländerbehörde genehmigt werden, jedoch entfällt dann die Vorrangigkeitsprüfung.

Möchte der Asylsuchende einer Beschäftigung nachgehen, muss er sich selbst, oder mit Unterstützung durch z.B. einen Ehrenamtlichen auf die Suche nach einem Arbeitsplatz begeben. Hat der Flüchtling einen möglichen Arbeitsplatz gefunden, muss er den „Antrag auf Arbeitserlaubnis“ der Ausländerbehörde ausfüllen und der mögliche zukünftige Arbeitgeber muss ebenfalls Angaben zur Art der Beschäftigung machen.

Der Antrag kann online auf der Seite der Ausländerbehörde des Landratsamtes Würzburg heruntergeladen werden.

Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Telefon: 0931 8 003-211, -212, -264, -405, -157

E-Mail: auslaenderbehoerde@lra-wue.bayern.de

Formulare: www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Sobald potentieller Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Antrag zur Arbeitserlaubnis ausgefüllt haben, muss er der Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Das Gleiche gilt auch, wenn sich der Asylbewerber um einen Ausbildungsplatz bewerben möchte. Sobald die Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ist oder fiktiv vorliegt (Zweiwochenfrist), bekommt der Ausländer eine Erlaubnis mittels Eintrag in die Aufenthaltsgestattung / „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)“ erteilt.

Der Arbeitsvertrag muss dem Sozialamt, das für die Auszahlungen an die Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig ist, vorgelegt werden:

Landratsamt Würzburg**Asylbewerberaufnahmen- und Asylbewerberleistungsgesetz**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Sabrina Blättner; Telefon: 0931 8 003-483, E-Mail: s.blaettner@lra-wue.bayern.de**Birgit Dürr**; Telefon: 0931 8 003-162, E-Mail: b.duerr@lra-wue.bayern.de**Kai Fiedrich**; Telefon: 0931 8 003-466, E-Mail: k.fiedrich@lra-wue.bayern.de**Arabella Fischer**; Telefon: 0931 8 003-116, E-Mail: a.fischer@lra-wue.bayern.de**Simone Hartel**, Telefon: 0931 8 003-303, E-Mail: s.hartel@lra-wue.bayern.de**Anja Nicola**; Telefon: 0931 8 001-161, E-Mail: a.nicola@lra-wue.bayern.de**Rainer Troll**; Telefon: 0931 8 003-364, E-Mail: r.troll@lra-wue.bayern.de

Jeden Monat müssen nun die Gehaltsabrechnungen des Flüchtlings beim Sozialamt vorgelegt werden. Auch die Beendigung bzw. Kündigung der Arbeit muss gemeldet werden. Das Einkommen durch die eigene Arbeit des Flüchtlings wird auf den bestehenden Bedarf (Unterkunftskosten, Taschengeld usw.) angerechnet.

Die IHK Würzburg hat darüber hinaus einen Leitfaden zu „Flüchtlings in Ausbildung und Arbeit“ zusammengestellt, in dem weiterführende Informationen zusammengefasst sind: www.wuerburg.ihk.de/Fluechtlinge

Gemeinnützige Beschäftigung / Ehrenamt: Generell dürfen Flüchtlinge jederzeit ehrenamtlich tätig werden oder Beschäftigungen aufnehmen, wenn die Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient (z.B. Tätigkeiten für die Gemeinde oder für einen gemeinnützigen Verein). Es ist dann jedoch darauf zu achten, dass keinerlei „Bezahlung“ an den Flüchtling in Form von Aufwandsentschädigungen oder ähnlichem fließen. Es empfiehlt sich jedoch vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese ebenfalls durch die Ausländerbehörde zu beantragen und genehmigen zu lassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Dies gilt vor allem, wenn ein kleines Taschengeld oder jegliche andere Form von Gegenleistung (z.B. Sachmittel, Fahrtkosten...) vereinbart wurde.

7 Sonstiges

Führerschein

In den ersten sechs Monaten dürfen Asylbewerber mit ihrem Führerschein in Deutschland Auto fahren. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Umschreibungsmöglichkeit der Fahrerlaubnis. Eine theoretische und praktische Fahrprüfung ist hierzu erforderlich, die in der Regel entfällt, wenn der Anwärter bereits einen Führerschein besitzt. Ein Führerschein, der in einem EU-Staat ausgestellt wurde, muss nicht umgeschrieben werden. Die Umschreibung ist auch nur dann möglich, wenn der bisherige Führerschein noch gültig ist und die Identität des Antragstellers geklärt ist. Ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt ist vorzulegen, eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung etc. wird nicht als Identitätsnachweis anerkannt. Ansprechpartner:

Landratsamt Würzburg

Telefon: 0931 8 003-821 bis -828

Dienststelle Ochsenfurt

Telefon: 0931 8 003-705, -706, -711

Ist der Führerschein nicht in lateinischer Schrift, muss eine Übersetzung erfolgen (Übersetzungen werden u.a. vom ADAC Würzburg angeboten).

Handys

Oftmals ist das Handy die einzige Möglichkeit, die zurückgelassene Familie zu kontaktieren und sich mit anderen Landsleuten auszutauschen. Es dient darüber hinaus der Orientierung in Deutschland, um Adressen und Wege zu Behörden zu finden. Es werden auch viele Apps genutzt, um die deutsche Sprache zu lernen bzw. sich im fremden Land verständigen zu können. Auch werden im Handy viele wichtige Dokumente fotografisch gespeichert, um sich in Deutschland auszuweisen. Besonders jüngere Asylbewerber nutzen ständig und auch in der Öffentlichkeit ihr Handy. Das wirkt auf manche Menschen in der Bevölkerung befremdlich. Die Asylbewerber sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden. Im Gegenzug sollte die Bevölkerung dafür sensibilisiert werden, wie extrem wichtig diese Kommunikationsmöglichkeit aus den oben genannten Gründen für die Asylbewerber ist.

Eine Übersicht zu den verschiedenen Mobilfunktarifen gibt es auf

<https://wiki.refugees-wuerzburg.de>. Es empfiehlt sich, die dort angegebenen Daten vor dem Abschluss eines Vertrags auf Aktualität zu prüfen.

Rundfunk- und Fernsehbeitrag

Asylbewerber, die nicht arbeiten, müssen keinen Rundfunk- und Fernsehbeitrag bezahlen. Der Asylbewerber muss nur dann reagieren, wenn plötzlich eine Rechnung

über Rundfunkbeiträge eingehen sollte. Sobald der Asylbewerber anerkannt ist und Leistungen nach dem SGB II erhält, muss eine Gebührenbefreiung ausgefüllt werden. Der Antrag auf Befreiung der Gebühren ist online bereitgestellt unter:

www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/index_ger.html

Dem Antrag beizulegen ist der Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde.

8 Grundlagen zum Asylverfahren

Definition: Asylbewerber sind Zuwanderer, die an die Bundesrepublik gemäß §13 Asylverfahrensgesetz einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden worden ist. Asylbewerber und Ausländer ohne oder mit nur vorübergehendem Aufenthaltsstatus erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Ablauf eines Asylverfahrens durchläuft in der Regel folgende Schritte:

- **Einreise** eines Flüchtlings nach Deutschland. Hier erfolgt die **erstmalige Äußerung des Asylbegehrens** z.B. bei einer Grenzbehörde oder der Polizei. Hier werden auch die Fingerabdrücke des Flüchtlings genommen und gespeichert. Darüber hinaus erhält er eine BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender).
- Als nächstes erfolgt die **Verteilung auf die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung** nach dem „EASY-System“(Erstverteilung von Asylbegehrenden). Dieses regelt die bundesweite Verteilung der Flüchtlinge. So bearbeitet z.B. nicht jede Erstaufnahmeeinrichtung jedes Herkunftsland. Bei der Verteilung wird auch der sogenannte „Königsteiner Schlüssel“ berücksichtigt, der festlegt, welchen Anteil an Asylbewerbern jedes Bundesland aufnehmen muss. Bayern nimmt aktuell circa 15,5% der Flüchtlinge auf, auf Unterfranken entfällt davon ein Anteil von 10,8%.
- Jede **Erstaufnahmeeinrichtung** ist jeweils einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugeordnet. Hier muss der Flüchtling einen persönlichen Asylantrag stellen. Es wird eine Akte mit den Informationen über den Flüchtling angelegt und der Asylsuchende erhält „Ausweisdokumente“ mit der „**Aufenthaltsgestattung**“. Die Gestattung gilt solange, bis das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist.
- **Prüfung des „Dublin-Verfahrens“**, d.h. welches EU-Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach Dublin ist normalerweise das EU-Land zuständig, in das der Flüchtling zuerst eingereist ist. Wird festgestellt, dass ein anderer Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, stellt Deutschland ein „Übernahmeersuchen“. Stimmt der andere Staat zu, erhält der Flüchtling einen schriftlichen Bescheid und die Überstellungsvoraussetzungen zwischen den Ländern werden geklärt. Die Erfassung und Bewertung der Fluchtgründe findet erst in einem zweiten Gespräch, der persönlichen Anhörung, im BAMF statt.

- Wenn festgestellt wurde, dass Deutschland zuständig ist, erfolgt die Einladung zur **persönlichen Anhörung** zu den Fluchtgründen und Lebensumständen in das BAMF. Es können jedoch lange Wartezeiten entstehen, bis der Flüchtling tatsächlich persönlich vorsprechen darf. Bei der Anhörung sind ein Mitarbeiter des BAMF und ein Dolmetscher anwesend (Bei unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen, kurz UMF zusätzlich der gesetzliche Vormund des Jugendlichen). Wenn der Entscheider den Eindruck gewinnt, dass der de **glaubwürdige und asylrelevante bzw. abschiebungsverbotsrelevante Tatsachen** vorbringt, wird ein Schutzstatus erteilt.

Unter www.asyl.net sind Arbeitshilfen und Publikationen zusammengefasst bzw. auch Informationsblätter zur Anhörung in unterschiedlichen Sprachen veröffentlicht.

Darüber hinaus bietet amnesty International eine Vorbereitung auf die Erstanhörung an. Terminabsprachen sind über die E-Mail asylberatung@amnesty-wuerzburg.de möglich.

- Danach muss der Asylsuchende auf die **Entscheidung** über den Asylantrag durch das BAMF warten. Das BAMF hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

1. Asylberechtigung nach Art 16a GG: Asylberechtigt sind Personen, die aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder religiösen Grundhaltung von ihrem Heimatstaat politisch verfolgt sind. Schutzsuchende, die über einen sicheren Drittstaat (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Schweiz) nach Deutschland einreisen, sind nicht mehr asylberechtigt. Eine Anerkennung als „Asylberechtigter“ ist in der Praxis also eher selten (siehe auch Kapitel 10).

2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften nach §3a bis 3e AsylVfG: Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention darf eine schutzsuchende Person nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von einem staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur bedroht ist (siehe auch Kapitel 10).

3. Ablehnung der Asylberechtigung, kein Zuerkennen der Flüchtlingseigenschaften, aber Zuerkennung von Abschiebeverboten (Subsidiärer Schutz) nach §4 AsylVfG: Wenn keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, prüft das BAMF ob Abschiebungsverbote vorliegen. So darf ein Schutzsuchender nicht abgeschoben werden, wenn ihm im Herkunftsland z.B. Folter oder die Todesstrafe droht. Darüber hinaus darf ein Flüchtling auch nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedeuten würde (z.B. bei Krankheitsfällen) (siehe auch Kapitel 10).

4. Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot: Wenn keine Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird und auch kein Abschiebungsverbot festgestellt wird, erlässt das BAMF zusammen mit der Entscheidung eine Ausreiseaufforderung. Wird der Asylantrag als „einfach unbegründet“ abgelehnt, hat der Asylbewerber eine Ausreisefrist von 30 Tagen. Bei einer Ablehnung die als „offensichtlich unbegründet“ gilt, ist die Ausreisefrist nur eine Woche. In Ausnahmefällen z.B. wenn der Flüchtling zunächst noch medizinisch versorgt werden muss, ist eine verzögerte Abschiebung möglich und die Person solange in Deutschland geduldet (§60a AufenthG). Siehe auch Kapitel 10. Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung.

Aus den Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ergeben sich folgende Rechtsfolgen

Entscheidung	Rechtsfolgen
Anerkennung als Asylberechtigter	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre , danach Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel möglich
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre , danach Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel möglich
Subsidiärer Schutz (Abschiebeverbote)	Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr , Verlängerung für weitere zwei Jahre möglich Niederlassungserlaubnis nach sieben Jahren möglich
Kein Schutzstatus	Ausreiseaufforderung , in Ausnahmefällen ist eine verzögerte Abschiebung möglich und der Asylbewerber bis zur tatsächlichen Ausreise geduldet (Duldung)

Eine ausführlichere Übersicht über das Verfahren bietet beispielsweise der Paritätische Wohlfahrtsverband unter: <http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/> → „Grundlagen des Asylverfahrens - Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater - 3. aktualisierte Auflage“.

8.1 Aufenthalt

Der Aufenthalt ist während der ersten sechs Monate nach der Registrierung und Verteilung auf den Regierungsbezirk Unterfranken beschränkt (**Residenzpflicht**). Für ein

kurzzeitiges Verlassen, muss bei der Ausländerbehörde (oder dem BAMF in Notunterkünften) ein Antrag auf Verlassensserlaubnis gestellt werden, der jedoch nur in „Härtefällen“ gewährt wird. Wenn der Asylbewerber jedoch zur Anhörung beim BAMF eingeladen ist, muss die Verlassensserlaubnis nicht gestellt werden. Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Asylbewerber seit sechs Monaten im Bundesgebiet aufhält. Auf Antrag kann die Residenzpflicht dann in der Aufenthaltsgestattung gestrichen werden. Der Asylbewerber kann sich somit im ganzen Bundesgebiet frei bewegen, muss aber seinen Wohnsitz an dem ihm zugewiesenen Ort beibehalten. Die tatsächliche Bewegungsfreiheit, d.h. die Angaben in welchem Bezirk sich der Ausländer aufhalten muss, ist immer auch auf dem Pass des Flüchtlings angegeben und muss berücksichtigt werden.

Wichtig: In den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken haben die Bewohner auch einen „**Unterkunftsausweis**“. Besitzt ein Bewohner nur diesen Unterkunftsausweis und noch keine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens, kann dies ein Hinweis sein, dass der Flüchtling noch keinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen konnte. In diesem Fall sollte unbedingt Kontakt zur Asylsozialberatung der Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden.

8.2 Aufenthaltsstatus

Je nach Stand des Asylverfahrens können Flüchtlinge einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus haben:

Die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens: Die Aufenthaltsgestattung gestattet Asylbewerbern den Aufenthalt in Deutschland während der Dauer des Asylverfahrens. Mit der Gestattung können sie sich in Deutschland ausweisen.

Die Aufenthaltserlaubnis (blauer Pass): Sie gilt für anerkannte Asylberechtigte zunächst für drei Jahre und für subsidiär Schutzberechtigte zunächst für ein Jahr.

Die Niederlassungserlaubnis: Nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis bzw. sieben Jahren beim subsidiären Schutz wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Asylberechtigung nicht zu widerrufen ist.

Die Duldung (siehe auch Punkt 11): Sie heißt eigentlich „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt dem Betroffenen lediglich, dass er sich nicht illegal im Land aufhält. Duldungen können regelmäßig verlängert werden. Gründe für eine Duldung können sein:

- Tatsächliche Abschiebehindernisse z.B. Reiseunfähigkeit wegen Krankheit, fehlenden Pass
- Ermessensduldung z.B. bei Beginn einer Berufsausbildung
- Duldung wegen dringenden humanitären Gründen z.B. Beendigung des Schuljahres

8.3 Verfahren

Das Asylverfahren wird zunächst vom BAMF durchgeführt und kann von der Meldung als Asylsuchender bis zur endgültigen Entscheidung mehrere Jahre dauern. (siehe auch Kapitel 9. Verfahren nach einer Anerkennung / siehe auch Kapitel 10. Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung).

8.4 Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld

Die Asylbewerber sind dazu verpflichtet, in einer ihnen zugewiesenen Unterkunft zu leben, bis ihr Asylantrag genehmigt ist. Dazu werden sie bei ihrer Einreise nach Deutschland und Meldung als Asylsuchender auf dezentrale oder Gemeinschaftsunterkünfte verteilt. Wenn die Flüchtlinge einer neuen Unterkunft zugewiesen werden, müssen sie sich im örtlichen Einwohnermeldeamt melden. Für diese Meldung benötigen sie zunächst das Datenblatt des Landratsamtes. Dieses geht ihnen per Post zu. Die Anmeldung muss persönlich im Einwohnermeldeamt vorgenommen werden, kann aber auch von beauftragten Personen übernommen werden. Teilweise wird dies gesammelt von den Verwaltern der jeweiligen Unterkünfte übernommen (Siehe auch Punkt 1.3.).

Asylbewerber bekommen in der von ihnen genutzten Unterkunft die notwendigsten Gebrauchsgüter des Haushalts, sowie Möbel zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung werden übernommen.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Asylbewerber und geduldete Ausländer finanzielle Unterstützung für die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneartikel, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes etc. Je nach Unterbringungsform werden die Flüchtlinge z.B. auch mit bereits gekochtem Essen versorgt. Dementsprechend verringert sich die Auszahlung des „Taschengeldes“ da die Kosten für Lebensmittel nicht selbst getragen werden müssen. Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt in den Unterkünften meistens in bar oder auch als Barscheck über die jeweilige Gemeindeverwaltung am Ort der Unterbringung.

9 Allgemeine Informationen und Links für Helfer

An dieser Stelle finden Sie hilfreiche Links und Informationen für Ihre Tätigkeit in den Helferkreisen. Eine Sammlung von hilfreichen Veröffentlichungen in verschiedenen Sprachen mit Informationen für die Geflüchteten selbst finden Sie auf den letzten Seiten dieses Leitfadens (siehe auch Kapitel 11.).

Die Seite <http://www.wuefugees.de/de/> richtet sich an Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe in und um Würzburg und sammelt Links zu hilfreichen Seiten und Veröffentlichungen. Weiter wird ein Kalender gepflegt, in dem Veranstaltungen zum Thema Flucht, Migration und Asyl veröffentlicht werden.

Über Facebook-Gruppen wie „Flüchtlingshilfe in und um Würzburg“ werden aktuelle Informationen geteilt, Erfahrungen zwischen einzelnen Helfern und Gruppen ausgetauscht und nach Spenden und Unterstützung gesucht.

Unter www.wie-kann-ich-helfen.info werden „Best-Practice-Beispiele“ über Hilfsprojekte in der Flüchtlingshilfe zusammengefasst.

Auf der Internetseite „Hilfe für Flüchtlinge im Bistum Würzburg“ findet sich neben zahlreichen Links zum Thema u.a. die Broschüre „Flüchtlinge und Asylbewerber begleiten und unterstützen“ des Caritasverbandes zum Download:

www.fluechtlingshilfe.bistum-wuerzburg.de

➔ Sie wollen helfen ➔ Informationsmaterial

Information, Beratung und Qualifizierung für Ehrenamtliche in der Asylarbeit:

Bayerischer Flüchtlingsrat

Telefon: 0911 99 445 946

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Web: www.fluechtlingsrat-bayern.de

oder direkt in Würzburg:

Würzburger Flüchtlingsrat

Postanschrift der Geschäftsstelle:

Jürgen Heß

Augustinerkloster

Dominikanerplatz 2

97070 Würzburg

Telefon: 0175 2 182 164

E-Mail: info@wuerzburger-fluechtlingsrat.de

Fax: 0931 3 097 189

Web: www.wuerzburger-fluechtlingsrat.de

Gute Informationen zur Situation von Flüchtlingen und zum Asylrecht, kostenfreie Beratung am Telefon und per E-Mail werden angeboten von:

PRO ASYL

Telefon: 069 24 231 420

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Web: www.proasyl.de

Viele Informationen rund um ehrenamtliche Flüchtlingshilfe (ausführlich insbesondere auch „Fragen zur Arbeit von Ehrenamtlichen“) im Handbuch „Willkommen!“ des Staatsministeriums Baden-Württemberg: www.fluechtlingshilfe-bw.de → Handbuch.

Die Informationsbroschüre der IJAB (Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.) zur „Unterstützung der Freiwilligenarbeit im Bereich Flüchtlingshilfe“, bietet eine sehr umfangreiche Linksammlung zu den Themenfeldern Spracherwerb, Interkulturelles Lernen, Tipps für Ehrenamtliche und Hintergrundinformationen: www.ijab.de → Aktuell → Freiwilliges Engagement / Einwanderungsgesellschaft

Allgemeine Informationen zum Asylverfahren hat das BAMF fasst: www.bamf.de

Auch das Bundesministerium des Inneren stellt zahlreiche Informationen zum Thema Migration und Integration, sowie tagesaktuelle Pressemitteilungen reit: www.zuwanderung.de

Das Handbuch „Wege aus der Asylquartierkrise“, mit zahlreichen Auskünften, Rat-schlägen und Erfahrungsberichten für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen, wurde speziell von Bürgermeistern für Bürgermeister ckelt: www.aplbach.org/buergermeister

10 Verfahren nach einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling

Wenn das BAMF einen Asylsuchenden als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling anerkennt, heißt es im Bescheid entweder

- „Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.“

oder

- „Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.“

In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtling), einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF diese Entscheidung. Eine Niederlassungserlaubnis, also ein **unbefristeter Aufenthaltstitel** wird nach drei Jahren erteilt, sofern die Voraussetzung für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Schutzstatus nicht vorliegen. Mit Ablauf des Monats, in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde, entfallen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Betroffene erhält nunmehr Leistungen nach dem ALG II (Grundsicherung). Dieses wird nicht bar ausgezahlt, d.h. der Flüchtling benötigt ein Bankkonto (siehe Punkt 9.4).

Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge haben Anspruch auf:

- Die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge, mit dem sie, unter Berücksichtigung der jeweiligen Visabestimmungen, in jeden Staat, ausgenommen in den Verfolgerstaat reisen können.
- freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung und Selbstständigkeit) ist keine Arbeitserlaubnis mehr erforderlich.
- Zugang zu Sozialleistungen des SGB II / SGB XII, Eltern- und Kindergeld, Wohngeld sowie BAföG und sonstige Leistungen unter gleichen Voraussetzungen, wie deutsche Staatsangehörige
- Die Teilnahme an einem Integrationskurs
- Die freie Wohnortwahl
- Familiennachzug

Die in den folgenden Kapiteln dargestellten Schritte sind zu tun, sobald ein Asylbewerber einen Anerkennungsbescheid erhalten hat:

10.1 Ausländerbehörde

Der nunmehr anerkannte Ausländer muss zur **Ausstellung des Passes und einer elektronischen Aufenthaltserlaubnis** einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde im Landratsamt vereinbaren. Ein möglicher Termin lässt sich auch online unter www.landkreis-wuerzburg.de finden.

Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Telefon: 0931 8 003-211, -212, -264, -405, -157

E-Mail: auslaenderbehoerde@lra-wue.bayern.de

Online-Terminvereinbarung: www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Für den Pass und die Aufenthaltserlaubnis werden zwei biometrische Passbilder benötigt. Die Ausstellung des Passes kostet 59 Euro, die elektronische Aufenthaltserlaubnis ist für Anerkannte in der Regel kostenfrei.

Wichtig: Fragen Sie bei der Antragstellung auch nach der **Fiktionsbescheinigung**, die gültig ist, solange der Pass noch nicht fertig ist. Parallel zum ersten Termin in der Ausländerbehörde ist es wichtig, sich um die Beantragung des ALG II im Jobcenter, die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse und die Eröffnung eines Bankkontos zu kümmern (siehe auch Kapitel 9.2, 9.3 und 9.4.).

Als nächstes erfolgt ein zweiter Termin bei der Ausländerbehörde zur **Sicherheitsbefragung**. Die Sicherheitsbefragung liegt zwar in unterschiedlichen Sprachen vor, jedoch müssen die Antworten auf Deutsch erfolgen. Wenn der Asylberechtigte noch nicht ausreichend sicher Deutsch spricht, muss er eine Person hinzuziehen, die sowohl seine Sprache als auch Deutsch sicher beherrscht und übersetzen kann. Diese Person darf in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu dem Befragten stehen. Die Aufgabe des Übersetzens kann auch einem professionellen Dolmetscher übertragen werden, jedoch müssen die Kosten dann vom Befragten selbst getragen werden.

Nach der Auswertung der Sicherheitsbefragung erhält der anerkannte Asylberechtigte den Flüchtlingsausweis, der wiederum persönlich abgeholt werden muss. Kann der Pass nicht persönlich abgeholt werden, kann der Flüchtling auch eine Person zur Abholung bevollmächtigen, die sich ausweisen können muss und auch das „alte“ Ausweisdokument des anerkannten Asylsuchenden mitbringen muss. Die Vollmacht kann

bereits im Vorfeld im Internet (www.landkreis-wuerzburg.de → Politik & Behörde → Fachbereiche und Personal → Ausländerbehörde) ausgedruckt werden.

10.2 Jobcenter

Die Beantragung von Arbeitslosengeld II erfolgt parallel zur Passbeantragung beim Ausländeramt persönlich im Jobcenter oder auf postalischem Weg. Der Vorteil bei der persönlichen Beantragung bei einem Sachbearbeiter ist, dass mögliche Fragen oder fehlende Angaben umgehend besprochen werden können. Somit wird der Prozess von der Antragstellung bis hin zur Gewährung des ALG II verkürzt. Bei der Beantragung und dem Ausfüllen der notwendigen Unterlagen empfiehlt sich die Begleitung durch jemanden, der übersetzen kann.

Landratsamt Würzburg - Jobcenter

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Haus 1, 2. Stock, Zimmer 237

Telefon: 0931 8 003-842

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Für die Beantragung des Arbeitslosengelds II werden insbesondere folgende Unterlagen benötigt:

- (ausgefüllter) Antrag auf „Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Erstantrag)“, der direkt auf der Homepage des Landratsamtes ausgedruckt werden kann:
Internet (www.landkreis-wuerzburg.de → Politik & Behörde → Fachbereiche und Personal → Jobcenter)
- Aufenthaltstitel / Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion) oder
- Der Bescheid der „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Falls bereits vorhanden: eine Kontoverbindung
- Falls bereits vorhanden: Meldung bei der Krankenkasse. Falls die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse noch nicht vorhanden ist, bekommt der anerkannte Asylberechtigte bei der Beantragung des ALG II im Jobcenter ein Formblatt vorgelegt und kann sich direkt im Jobcenter für eine Krankenkasse entscheiden (siehe auch 9.3. Krankenkasse)

Nach Prüfung der Beantragung des ALG II erhält der Antragsteller auf postalischem Weg den „Bewilligungsbescheid“.

Bis zur ersten Überweisung von ALG II kann es unter anderem mehrere Wochen dauern. Bis der ALG II-Bezug einsetzt überbrückt das Landratsamt weiter mit den Leistungen aus dem AsylbLG und verrechnet diese dann intern mit dem Jobcenter.

Die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung ist natürlich umgehend dem zuständigen Sachbearbeiter des Jobcenters zu melden.

10.3 Krankenkasse

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter stellt das Landratsamt keine Krankenscheine mehr aus. Ein Eintritt in eine gesetzliche Krankenkasse ist erforderlich. Auch bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung ist der Eintritt in eine Krankenkasse notwendig. Eine Liste aller Krankenkassen mit den zugehörigen Informationen finden Sie hier:

www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste

Bei der Beantragung des Arbeitslosengeldes II im Jobcenter bekommen die Antragsteller ein Formular vorgelegt, mit einer Übersicht der Krankenkassen, die in Würzburg einen Standort haben. Der anerkannte Flüchtling kann sich direkt bei der Beantragung des ALG II für eine Krankenkasse entscheiden. Das Jobcenter übernimmt in diesem Fall die Meldung des Antragstellers an die Rentenversicherungsstelle, die eine Rentenversicherungsnummer ausstellt. Sobald die Versicherungsnummer zugeteilt ist, meldet das Jobcenter den Asylberechtigten automatisch bei der Krankenkasse an.

Wichtig: Sobald der Antragsteller vom Jobcenter den „Bewilligungsbescheid“ zum ALG II erhalten hat, muss er sich persönlich bei seiner Krankenkasse melden, um den Versicherungsschutz herzustellen!

10.4 Eröffnung eines Bankkontos

Bei der Eröffnung eines Bankkontos ist die Vorlage von Ausweispapieren mit Lichtbild notwendig. Das kann noch vor der Anerkennung die BÜMA oder die Aufenthaltsgestattung sein, oder nach der Anerkennung die Vorlage des Passes mit der Aufenthaltsgenehmigung. Da die Fiktionsbescheinigung, kein Bild enthält, ist die Eröffnung eines Kontos mit diesem Dokument häufig schwierig. Die genauen Bedingungen zur Eröffnung eines Kontos müssen jedoch bei den jeweilig angedachten Banken erfragt werden.

Die Eröffnung eines Guthabenkontos ohne Dispositionskredit erspart im Zweifelsfall später viel Ärger.

Auch bei der Kontoeröffnung empfiehlt sich die Mitnahme einer übersetzenden Person.

Tipp: Sollten Ihnen bzw. dem anerkannten Flüchtling die Möglichkeit verwehrt werden, ein Konto zu eröffnen, lassen Sie sich dies schriftlich geben und legen Sie dies bei der Beantragung des ALG II vor.

10.5 Integrationskurs

Prinzipiell kann jeder einen Integrationskurs auf eigene Kosten besuchen. Mit dem Anerkennungsscheid als „Asylberechtigter“ sind die Betroffenen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Beantragen die Flüchtlinge ALG II-Leistungen werden sie automatisch zu einem weiteren Termin ins Jobcenter - Landratsamt Würzburg eingeladen, um die nächsten Integrationsschritte zu besprechen. Eine Liste der Bildungsträger, die aktuell einen Integrationskurs anbieten, wird dann zusammen mit dem Berechtigungsschein für einen Kurs an den Flüchtling überreicht, sofern dieser nicht bereits zuvor durch eine andere Stelle / Behörde ausgehändigt wurde. Sollte bereits eine Teilnahme an einem Integrationskurs vorliegen, so ist dies dem Jobcenter bei SGB II Bezug entsprechend durch Vorlage der Anmeldebestätigung mitzuteilen.

Aktuell bieten die Bildungsträger keine Integrationskurse im Landkreis Würzburg, sondern nur zentral an den jeweiligen Standorten der Schulen an. Fahrtkosten zur Teilnahme an einem Integrationskurs können vom BAMF übernommen werden. Dies muss aber mit den jeweiligen Sprachschulen vor Beginn des Integrationskurses separat und im Einzelfall abgesprochen werden:

Volkshochschule Würzburg

Münzstraße 1
97070 Würzburg
Telefon: 0931 35 593-0
E-Mail: info@vhs-wuerzburg.de
Web: www.vhs-wuerzburg.info

Inlingua Sprachschule Würzburg

Röntgenring 4
97070 Würzburg
Telefon: 0931 45 258-58
E-Mail: info@inlingua-wuerzburg.de
Web: www.inlingua-wuerzburg.de

Inlingua Sprachschule Schweinfurt

Fischerrain 7
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721 38 808-11
E-Mail: info@inlingua-schweinfurt.de
Web: www.inlingua-wuerzburg.de

Inlingua Sprachschule Tauberbischofsheim

Hauptstraße 2
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 89 538-16
E-Mail: info@inlingua-tbb.de
Web: www.inlingua-wuerzburg.de

Kolping Akademie Würzburg

Kolpingplatz 1
97070 Würzburg
Telefon: 0931 41 999-114
E-Mail: akademie@kolping-mainfranken.de
Web: www.kolping-akademie-wuerzburg.de

Main-Bildung Förderverein e.V.

Maxstraße 2
97070 Würzburg
Telefon: 0931 8 808-228
E-Mail: info@main-bildung.de
Web: www.main-bildung.de

Zur Anmeldung zu einem Integrationskurs müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- Der Berechtigungsschein (über das BAMF, die Ausländerbehörde oder das Jobcenter)
- Ausweis und Aufenthaltstitel
- Ggf. Einkommensnachweis
- Bescheid über das ALG II

Der Integrationskurs besteht aus zwei Teilen und wird mit zwei Prüfungen abgeschlossen:

- Der Sprachkurs mit 600 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten, aufgeteilt in insgesamt sechs Module, schließt mit dem Deutsch Test für Zuwanderer (DTZ). Vor Kursbeginn steht normalerweise eine Einstufung an, um festzustellen, mit welchem Modul begonnen werden kann.
- Der Orientierungskurs (Bräuche und das Leben in Deutschland) mit 60 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten schließt mit dem Test „Leben in Deutschland“ (LiD).

Beim erfolgreichen Bestehen beider Prüfungen wurde der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen und man erhält das Zertifikat mit dem Nachweis des Sprachniveaus B1. Dieses Zertifikat ist dem Jobcenter – Landkreis Würzburg im Anschluss ebenfalls vorzulegen.

10.6 Auszug aus der Unterkunft

Der inzwischen aufenthaltsberechtignte Flüchtling ist nun zum Auszug aus der Gemeinschafts- bzw. dezentralen Unterkunft verpflichtet, da diese lediglich den Asylbewerbern zur Verfügung steht. Ein Umzug in einen anderen Landkreis ist nun auch jederzeit möglich, jedoch empfiehlt es sich, auf die Zustellung des „Ausweises“ zu warten und einen Umzug vorher unbedingt mit dem Jobcenter zu besprechen.

Um sicherzugehen, dass das Jobcenter die Kosten für eine Mietwohnung tatsächlich übernimmt, sollte der anerkannte Flüchtling den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag einer in Aussicht stehenden Wohnung mit dem Jobcenter besprechen. Somit kann bereits im Vorfeld geprüft werden, ob die Kosten und die Größe für eine Wohnung angemessen sind. Nur wenn die jeweiligen Mietobergrenzen nicht überschritten werden, können vom Jobcenter neben den Mietkosten auch die Kautions für die neue Wohnung und auch Umzugskosten übernommen werden. Sofern die neue Wohnung außerhalb des Landkreises Würzburg liegt, muss die Bestätigung der Angemessenheit der Wohnung durch den jeweils zuständigen Träger des ALG II eingeholt werden.

Wichtig: Wurde der Mietvertrag bereits vor der Prüfung durch das Jobcenter geschlossen, kann die Übernahme der Kautions und der Umzugskosten wegfallen, wenn die Mietkosten und die Größe der Wohnung unangemessen sind.

Auch wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (Aufenthaltsgestattung) oder eine Duldung vorliegt, kann der Flüchtling einen privaten Wohnsitz beantragen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Familien oder Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, die „Abschiebung“ aber ausgesetzt ist (Duldung)
- Erwerbstätigkeit mit mindestens 600,- Euro Nettolohn und möglichst unbefristeter Arbeitsvertrag
- Wegen Krankheit (wenn Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft „unzumutbar“ ist)
- Wegen Schwangerschaft (wenn Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft „unangemessen“ ist)
- 4 Jahre nach dem Abschluss des Asylverfahrens, die „Abschiebung“ aber ausgesetzt ist (Duldung)

Gerade bei der Wohnungssuche benötigen Ausländer häufig Unterstützung. Aktuelle Wohnungsangebote finden sich generell in Wochenzeitungen, Anzeigebältern oder im Internet.

Wenn Ehrenamtliche bei der Wohnungssuche unterstützen, ist es hilfreich, zu erklären, dass der Wohnungsmarkt im Raum Würzburg sehr angespannt ist, und die Helfer daher nur wenig Spielraum haben.

Das Projekt „mov´in – Wohnungen für Flüchtlinge“ des Caritasverbands Würzburg unterstützt Flüchtlinge und auszugsberechtigte Asylbewerber der Gemeinschaftsunterkunft Veitshöchheimer Straße bei der Wohnungssuche in der Region. Ein vergleichbares, hauptamtliches Angebot für den Landkreis Würzburg gibt es zur Zeit nicht.

In Würzburg gibt es darüber hinaus Sozialwohnungen, die man mit einem entsprechenden Wohnberechtigungsschein beziehen kann. Diesen Wohnberechtigungsschein, für Personen, die im Landkreis wohnen, aber nach Würzburg in eine Sozialwohnung ziehen möchten, erhält man beim Landratsamt Würzburg in der Abteilung „Bauamt Verwaltung und Wohnraumförderung“:

Landratsamt Würzburg
Bauamt Verwaltung und Wohnraumförderung
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Sabine Rupp; Telefon: 0931 8 003-383
Gudrun Peschke; Telefon: 0931 8 003-338

Grundsätzlich wird zwischen dem allgemeinen Wohnberechtigungsschein, mit dem sich der Betroffene in ganz Bayern um eine entsprechende „Sozialwohnung“ bewerben kann und dem gezielten Wohnberechtigungsschein, der nur für eine bestimmte Wohnung ausgestellt wird, unterschieden. Für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines werden in der Regel 15,- Euro verlangt.

Sobald der anerkannte Flüchtling eine neue Wohnung bezogen und somit auch eine neue Adresse hat, muss der neue Wohnort umgehend der Ausländerbehörde und dem BAMF gemeldet werden.

Wichtig: Eine verspätete Ummeldung kann sich unter Umständen auch negativ auf den Aufenthaltsstatus auswirken.

Die neue Adresse muss auch Versicherungen, Ämtern, Banken usw. mitgeteilt oder ein Nachsendeantrag gestellt werden.

10.7 Familiennachzug

Anerkannte Flüchtlinge haben einen Rechtsanspruch auf Nachzug der Kernfamilie. Zur Kernfamilie zählen der volljährige Ehegatte und minderjährige Kinder. Voraussetzung ist auch, dass die Ehe bereits im Herkunftsland geschlossen wurde und man nachweisen kann, dass es sich um die eigenen Kinder handelt. Nach dem neuen Asylpaket 2

ist geplant den Familiennachzug für „subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge“ für zunächst für zwei Jahre auszusetzen.

Die Familienzusammenführung muss von dem in Deutschland anerkannten und lebenden Flüchtling innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung seiner eigenen Flüchtlingseigenschaft bei der Ausländerbehörde und dem Auswärtigen Amt gestellt werden (**fristwahrende Anzeige**). Die fristwahrende Anzeige ist ein formloses Schreiben, das folgende Angaben enthalten sollte:

- Name des in Deutschland anerkannten Flüchtlings
- Aktenzeichen der Anerkennung
- Namen und Geburtsdatum der Familienmitglieder, die sich außerhalb Deutschlands befinden (falls möglich eine Kopie der Ausweise der Familienmitglieder mitschicken, um Schreibfehler bei den Namen der Familienangehörigen zu vermeiden)
- Bitte um Bestätigung des Eingangs des Antrags (dient als Nachweis, dass die Dreimonatsfrist eingehalten wurde)
- Unterschrift

Die fristwahrende Anzeige muss dann an die deutsche Botschaft des Landes geschickt werden, in dem sich die Familie aktuell befindet, am besten auf dreifachem Weg:

- Per Post (mit Rückschein, dient wiederum als Nachweis der Fristwahrung)
- Per Fax
- Per E-Mail (den Antrag mit der notwendigen Unterschrift am besten als pdf-Datei anfügen)

Zusätzlich muss die Familie im Herkunftsland einen Visumsantrag bei der deutschen Botschaft des Heimatlandes stellen (**Visumantrag**). Es kann jedoch aufgrund der zahlreichen Anträge zu langen Wartezeiten in den Botschaften kommen.

Das auswärtige Amt hat eine Liste der deutschen Auslandsvertretung zusammengefasst:

www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html

Zum Termin der Beantragung des Visums in der Botschaft muss die nachziehende Familie dann folgende Unterlagen mitbringen (Bitte beachten Sie auch die Merkblätter der jeweiligen Botschaft):

- Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
- Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
- Reisepass
- Nachweise (Urkunde) über die Familienzugehörigkeit zum in Deutschland anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten
- Anerkennungsbescheid des BAMF
- Aufenthaltstitel des in Deutschland anerkannten Flüchtlings / Asylberechtigten
- Passfotos

Wird das Visum erteilt, sollte rechtzeitig mit dem Jobcenter die Kostenübernahme für eine eventuell notwendige größere Wohnung besprochen werden.

Handelt es sich um Familiennachzug für anerkannte **syrische Flüchtlinge** in Deutschland, können die fristwahrende Anzeige und auch der Visumantrag ganz einfach online unter folgendem Link gestellt werden:

www.familyreunion-syria.diplo.de

Wichtig: Beim Familiennachzug empfiehlt es sich Absprache mit der **Asylsozialberatung** zu halten, damit keine nachteiligen Verfahrensfehler passieren, Fristen eingehalten werden und alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen (siehe Punkt 11).

10.8 Migrationsberatung

Die Migrationsberatung unterstützt und begleitet erwachsene Zuwanderer mit Dauer-aufhaltungsperspektive vor allem bei den Themen Sprach- und Integrationskurse, Beratung zu Schule und Beruf, finanzielle Sicherung usw. Nach der Anerkennung sollte daher zeitnah Kontakt zur Migrationsberatung aufgenommen werden. Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht (siehe auch Punkt 11).

Migrationsberatung der Caritas

Franziskanergasse 3
97070 Würzburg
Telefon: 0931 38 666-666

Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands

Münzstraße 1

97070 Würzburg

Telefon: 0931 35 401-0

Web: www.unterfranken.paritaet-bayern.de

11 Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung

Wird ein Asylantrag abgelehnt, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid an den Asylbewerber mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist Deutschland zu verlassen. Gleichzeitig wird die Abschiebung angekündigt, sollte der Ausländer nicht innerhalb der gesetzten Frist freiwillig ausreisen.

Für die Ausreise aus Deutschland benötigt der Asylbewerber gültige Passpapiere oder Passersatzpapiere.

Nach Verstreichen der Frist und nicht erfolgter Ausreise, wird die Abschiebung durch den Einsatz von Zwangsmitteln durchgeführt. Zuständig für die „Abschiebung“ sind die einzelnen Bundesländer bzw. die zuständige Ausländerbehörde. Diese prüft auch, ob im Einzelfall Abschiebehindernisse wie z.B. Reiseunfähigkeit wegen Krankheit vorliegen (Duldung).

Grundsätzlich sind zwei Arten von Ablehnungsbescheiden zu unterscheiden:

- Asylantrag gilt als (einfach) unbegründet: Die Ausreisefrist beträgt 30 Tage. Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eine Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.
- Asylantrag gilt als offensichtlich unbegründet: Die Ausreisefrist beträgt eine Woche. Klageerhebung müsste innerhalb von einer Woche mit Beantragung einer aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Chancen auf Erfolg sind jedoch relativ gering (gilt vor allem für Asylbewerber aus „sicheren“ Herkunftsstaaten).

Wichtig: Ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid empfiehlt es sich das Angebot der **Asylsozialberatung** in Anspruch zu nehmen (siehe Punkt 11). Hier können die Asylbewerber und die betreuenden Ehrenamtlichen gemeinsam mit dem Berater die nächsten Schritte besprechen. Dies ist wichtig, damit keine Verfahrensfehler passieren, Fristen eingehalten werden und nicht doppelt Rechtsanwälte eingeschaltet und bezahlt werden müssen.

Bei Ablehnung des Asylantrages ist auch eine **Duldung** möglich. Sie heißt eigentlich „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt dem Betroffenen lediglich, dass er sich nicht illegal im Land aufhält. Duldungen können regelmäßig verlängert werden. Die Abschiebung kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn z.B. keine Transportmittel zur Verfügung stehen, der

Flüchtling als Zeuge in einem Gerichtsverfahren berufen ist oder dringende humanitäre Gründe vorliegen. Die Duldung bedeutet:

- Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein Bundesland
- Arbeitsverbot während der ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland, danach Vorrangigkeitsprüfung (siehe auch 5. Beschäftigung)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Familiennachzug ist nicht möglich

An die **Zentrale Rückkehrberatung (ZRB)** der Caritas in Würzburg können sich Migranten aus Drittstaaten, Asylbewerber, Flüchtlinge und Ehrenamtliche jederzeit nach Terminvereinbarung wenden. Die Beratung richtet sich an Menschen, die sich mit dem Thema Rückkehr ins Heimatland auseinandersetzen bzw. die Entscheidung für eine freiwillige Rückkehr getroffen haben. Die Beratung ist dabei grundsätzlich ergebnisoffen. Die Zentrale Rückkehrberatung bietet neben der Beratungstätigkeit auch organisatorische Unterstützung bei der Ausreise und vermittelt finanzielle Hilfen.

Caritas Zentrale Rückkehrberatung Westbayern

Franziskanergasse 3

97070 Würzburg

Ergebnisoffene Beratung nach Terminvereinbarung

Telefon: 0931 38 666-782 oder 0931 38 666-783

Beratung auch in englischer oder russischer Sprache möglich

E-Mail: info@zrb-westbayern.de

12 Wichtige Anlaufstellen und Kontaktdaten (alphabetisch)

Amnesty International

Asylberatung im Bezirk Unterfranken

E-Mail: asylberatung@amnesty-wuerzburg.de

Notfalltelefon: 0175 1 253 224

Asylsozialberatung der Caritas Diözese Würzburg e.V.

Röntgenring 3

97070 Würzburg

Nicole Gössl; Telefon: 0931 38 658-150

E-Mail: nicole.goessl@caritas-wuerzburg.de

Heribert Strykowski; Telefon: 0931 38 658-160

E-Mail: heribert.strykowski@caritas-wuerzburg.de

Helena Weth; Telefon: 0931 38 658-151

E-Mail: helena-weth@caritas-wuerzburg.de

Bayerischer Flüchtlingsrat

Telefon: 0911 99 445 946

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Web: www.fluechtlingsrat-bayern.de

Beratungsstellen (Ehe und Familie, Gewalt, Sonstiges)

Amt für Jugend und Familie, Landkreis Würzburg

Telefon: 0931 8 003-395

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg

Telefon: 0931 38 669 000

Evangelisches Beratungszentrum für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen Würzburg

Telefon: 0931 305 010

Frauenhaus der AWO in Würzburg

Telefon: 0931 619 810

Frauenhaus des SkF in Würzburg

Telefon: 0931 450 0931 4 500 777

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Beratung auch in unterschiedlichen Sprachen (z.B. persisch, arabisch, englisch, russisch...)

Telefon: 08000 116 016

Krisendienst Würzburg (Hilfe bei Suizidgefahr)

Telefon: 0931 571 717

Wildwasser Würzburg e.V. (Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen)

Telefon: 0931 13 287

Gleichstellungsstelle Landkreis Würzburg

Telefon: 0931 8 003-404

Bezirksjugendring Unterfranken

Berner Straße 14
97084 Würzburg
Telefon: 0931 60 060 500
E-Mail: christian.guendling@jugend-unterfranken.de
Web: www.jugend-unterfranken.de
www.fluechtlinge-werden-freunde.de

Ehrenamtskoordination für die Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg**Sandra Hahn**

Telefon: 01522 4 306 779
0931 38 659-119
E-Mail: s.hahn@caritas-wuerzburg.org

Tobias Goldmann

Telefon: 0172 7 926 928
0931 38 659-118
E-Mail: t.goldmann@caritas-wuerzburg.org

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im SkF

Augustinerstraße 3
97070 Würzburg
Telefon: 0931 13 811
E-Mail: ksb.wue@skf-wue.de

Landratsamt Würzburg**Asylbewerberaufnahmen- und Asylbewerberleistungsgesetz**

Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Sabrina Blättner; Telefon: 0931 8 003-483; E-Mail: s.blaettner@lra-wue.bayern.de
Birgit Dürr; Telefon: 0931 8 003-162; E-Mail: b.duerr@lra-wue.bayern.de
Kai Fiedrich; Telefon: 0931 8 003-466; E-Mail: k.fiedrich@lra-wue.bayern.de
Arabella Fischer; Telefon: 0931 8 003-116; E-Mail: a.fischer@lra-wue.bayern.de
Simone Hartel; Telefon: 0931 8 003-303; E-Mail: s.hartel@lra-wue.bayern.de
Anja Nicola; Telefon: 0931 8 001-161; E-Mail: a.nicola@lra-wue.bayern.de
Rainer Troll; Telefon: 0931 8 003-364; E-Mail: r.troll@lra-wue.bayern.de

Landratsamt Würzburg – Ausgabe Krankenscheine

Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Waltraud Baumeister; Telefon: 0931 8 003-442; E-Mail: w.baumeister@lra-wue.bayern.de

Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen

Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon: 0931 8 003-211, -212, -264, -405, -157
E-Mail: auslaenderbehoerde@lra-wue.bayern.de
Online-Terminvereinbarung: www.landkreis-wuerzburg.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Landratsamt Würzburg - Jobcenter

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Haus 1, 2. Stock, Zimmer 237

Telefon: 0931 8 003-842

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Landratsamt Würzburg – Jobcenter – Bildung und Teilhabe

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Bastian Kopala; Telefon: 0931 8 003-386

Tanja Kunz; Telefon: 0931 8 003-237

Teresa Mark; Telefon: 0931 8 003-287

Landratsamt Würzburg**Übernahme von Kindergartenbeiträgen und Krippenbeiträgen**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Simone Benkert (Buchstaben E, I, J, K, L, T, W, X); Telefon: 0931 8 003-393

Maritta Fries (Buchstaben A, B, C, D); Telefon: 0931 8 003-391

Manuela Michel (Buchstaben Q, S, O, P, R); Telefon: 0931 8 003-390

Irina Schleicher (Buchstaben F, G, H, M, N, U, V, Y, Z); Telefon: 0931 8 003-241

Landratsamt Würzburg - Unbegleitete Minderjährige

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Verena Pappenberger; Telefon: 0931 8 003-853; E-Mail: v.pappenberger@lra-wue.bayern.de

Landratsamt Würzburg**Unterkunftsbetreuung, Schulanmeldung, Kindergartenanmeldung**

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Kai Fiedrich; Telefon: 0931 8 003-466; E-Mail: k.fiedrich@lra-wue.bayern.de

Thomas Steinrück; Telefon: 0931 8 003-112; E-Mail: t.steinrueck@lra-wue.bayern.de

Rainer Troll; Telefon: 0931 8 003-364; E-Mail: r.troll@lra-wue.bayern.de

Migrationsberatung Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

Franziskanergasse 3

97070 Würzburg

Telefon: 0931 38 666-666

Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands

Münzstraße 1

97070 Würzburg

Telefon: 0931 35 401-0

Web: www.unterfranken.paritaet-bayern.de

PRO ASYL

Telefon: 069 24 231 420

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Web: www.proasyl.de

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie

Theaterstraße 17

97070 Würzburg

Telefon: 0931 4 044 855

E-Mail: ebz.ssb@diakonie-wuerzburg.de

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Würzburg

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Telefon: 0931 8 003-660

Web: <http://tinyurl.com/lraschwanger>

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen von pro familia

Semmelstraße 6

97070 Würzburg

Telefon: 0931 460 650

E-Mail: wuerzburg@profamilia.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im SkF

Augustinerstraße 3

97070 Würzburg

Telefon: 0931 13 811

E-Mail: ksb.wue@skf-wue.de

Würzburger Flüchtlingsrat

Postanschrift der Geschäftsstelle:

Jürgen Heß

Augustinerkloster

Dominikanerplatz 2

97070 Würzburg

Telefon: 0175 2 182 164

Fax: 0931 3 097 189

E-Mail: info@wuerzburger-fluechtlingsrat.de

Web: <http://www.wuerzburger-fluechtlingsrat.de>

Zentrale Rückkehrberatung Westbayern Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

Franziskanergasse 3

97070 Würzburg

Ergebnisoffene Beratung nach Terminvereinbarung

Telefon: 0931 38 666-782 oder 0931 38 666-783

E-Mail: info@zrb-westbayern.de

13 Hilfreiche, mehrsprachige Veröffentlichungen und Links für Asylbewerber

Der Refugee Guide

Der „refugeeGuide: Willkommen in Deutschland!“ ist eine Orientierungshilfe für Flüchtlinge und Migranten und enthält nützliche Tipps und Informationen für das Leben in Deutschland in verschiedenen Sprachen

Web: www.refugeeguide.de

Willkommen in Deutschland

Diese Broschüre des Münchner Forums für Islam erklärt, dass ein Leben nach den Regeln des Islam in Deutschland gut möglich ist.

Web: <http://www.islam-muenchen.de/broschuere.html>

Ankommen

Ankommen ist eine App speziell für Flüchtlinge und Asylbewerber, die als Wegbegleiter für die ersten Wochen in Deutschland dient.

Web: www.ankommenapp.de

Anhörung vor dem BAMF – Leitfaden zur Vorbereitung

Der Informationsverbund Asyl und Migration stellt hier Informationen für Flüchtlinge zum Asylverfahren in verschiedenen Sprachen bereit:

Web: <http://www.asyl.net/index.php?id=337>

Anhörung vor dem BAMF – Leitfaden zur Vorbereitung

Ein weiterer Leitfaden zum Asylverfahren und zur Vorbereitung auf das BAMF-Interview

Web: <http://www.lawclinicmunich.de/wie-bekomme-ich-hilfe/wissenswertes>

Verständigungshilfe im Alltag

Piktogramme und mehrsprachige Übersetzungen von ehrenamtlichen Initiativen speziell für die Arbeit in Helferkreisen zusammengestellt.

Web: https://en.wikibooks.org/wiki/Refugee_Phrasebook / <http://www.refugeephasebook.de/>

Der Kreis Olpe hat einen Mini-Dolmetscher erstellt, der über die Homepage des Olpe-Kreis als PDF heruntergeladen und genutzt werden darf.

Web: <http://tinyurl.com/zqhx9eb>

Verständigungshilfen des Bundessprachenamtes zum Download als PDF in verschiedenen Sprachen

Web: http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/wir_ueber_uns/nachrichten/2015/20151103/20151103.htm

Öffentlicher Nahverkehr

Die Fahrplanauskunft der wvv. Bisher leider nur in deutscher Sprache. Daher hilfreich, zusätzlich Informationen über die vor Ort relevanten Linien bereit zu stellen.

Web: <http://www.bayern-fahrplan.de/de/auskunft>

Information Trinkwasser

Web: <https://www.bdew.de/internet.nsf/id/faltblatt-zur-trinkwasserqualitaet-de?open&ccm=900010030120>

Warnung vor Knollenblätterpilzen

Da es bereits wiederholt zu Verwechslungen mit ungiftigen Pilzen aus den Herkunftsländern kam, sollten die Flüchtlinge auch über die giftigen Knollenblätterpilze aufgeklärt werden.

Web: <http://tinyurl.com/nte2zns>

Deutsches Gesundheitssystem

Ratgeber „Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland“ des deutschen Bundesministeriums für Gesundheit in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Paschtu und Kurdisch.

Web: <http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2016/160115-ratgeber-gesundheit-fuer-asylsuchende-in-deutschland-veroeffentlicht.html>

Baderegeln der DLRG

Sicherheitshinweise zum Baden

Web: <http://www.dlrg.de/informieren/regeln/uebersetzungen.html>

Wichtigste Verkehrsregeln einfach erklärt

ADFC und ADAC haben die wichtigsten Verkehrsregeln zusammengefasst und leicht verständlich erklärt.

Web: <https://www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/>
<https://www.adac.de/sp/stiftung/verkehrssicherheit-fluechtlinge/>

Informationen zu Angeboten im Raum Würzburg

Diese Seite richtet sich als Informationsportal an Flüchtlinge in und um Würzburg. Hier werden Informationen zu verschiedenen Angeboten im Raum Würzburg bereitgestellt. Allgemeine Informationen zu Mobilfunk, Banken und Ernährung ergänzen das Angebot aktuell.

Web: <https://wiki.refugees-wuerzburg.de>

Für Familien – Zweisprachiges Aufwachsen von Kindern

Ein kurzer Leitfaden für Eltern deren Kinder einen Kindergarten oder eine Schule besuchen.

Web: <http://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/elternbriefe/>